

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 30. Juni 2016

6. Stück

88. Zl. IM09; 1387/16 vom 9. Juni 2016

Diakonienpreis 2016 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Zusätzlich können die **Mitglieder der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B., die Superintendentialausschüsse A. B. und der Oberkirchenrat H. B.** Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakonienpreis 2016 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die für eine inklusive Gesellschaft förderlich sind.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis.
Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
8. Die Unterlagen sind bis **16. September 2016 per Mail an okr-bildung@evangel.at** zu senden.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

88. Diakoniepreis 2016 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 89. Wahlordnung — Novelle 2016
 90. Matrikenordnung — Novelle 2016
 91. Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen
 92. Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens
 93. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens
 94. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode
 95. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode
 96. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2016: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
 97. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2016: Zwischenkirchliche Hilfe
 98. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2016: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 99. Wiederveröffentlichung des Organisationsstatuts für das Evangelische Schulamt Wien
 100. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand April 2016)
 101. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand April 2016)
 102. Ausschreibung (erste) der Stelle der Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
 103. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
 104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2017
 105. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017
 106. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2017
 107. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2017
 108. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 109. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
 110. Kollektivvertrag 2016: Hinterlegung
 111. Kollektivvertrag 2016
 112. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016
 113. Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“
 114. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)
 115. Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich
 116. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)
 117. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange
 118. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.
 119. Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich
 120. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2016
 121. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
 122. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
 123. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 124. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg
 125. Einberufung der Synode H. B.
- Motivenberichte
Wahlordnung — Novelle 2016
Matrikenordnung — Novelle 2016
Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

89. Zl. G 10; 1446/2016 vom 20. Juni 2016

Wahlordnung — Novelle 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016, die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 129)

§ 31 Abs. 1 lautet:

(1) Wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B., die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

90. Zl. G 11; 1447/2016 vom 20. Juni 2016

Matrikenordnung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 129)

1. In § 9 Abs. 2 lit. a) entfällt nach dem Wort Taufpaten der Ausdruck „/Taufzeugen“.

2. § 12 Abs. 1 lit. g) erster Satz lautet: „Die Daten der Taufpaten und der Nachweis ihrer Kirchenzugehörigkeit werden in der Regel deren Taufscheinen entnommen.“

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

91. Zl. SCH 12; 1450/2016 vom 20. Juni 2016

Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgendes Gesetz beschlossen:

ORDNUNG FÜR EVANGELISCHE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

§ 1. Zielsetzung, Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz bestimmt, in Ergänzung zu den staatlichen Rechtsvorschriften über die Errichtung und Führung

von Kinderbetreuungseinrichtungen, die besonderen Ziele, die Gestaltung und die Führung Evangelischer Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Unter „Kinderbetreuungseinrichtungen“ werden Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte verstanden.

§ 2. Gemeinsame Grundsätze der Einrichtungen

Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen sind an gemeinsame Grundsätze gebunden, die durch die folgenden Zielsetzungen zum Ausdruck kommen:

Sie

- begleiten Kinder altersentsprechend mit Raum und Anregungen zum forschenden Entdecken in verschiedenen Lebensbereichen;
- ermöglichen Kindern ein nachhaltiges Lernen mit Kopf, Herz und Hand;
- unterstützen und fördern Kinder in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Entwicklung;
- schaffen Raum für die Kommunikation zwischen Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen und Trägern evangelischer Schulen;
- sind Lebensorte christlicher Spiritualität, bei denen Lernen und Leben in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;
- betrachten Inklusion als einen wesentlichen Bestandteil ihres diakonischen Auftrags;
- erachten die religiöse Dimension in evangelischer Prägung im Bildungsgeschehen als unverzichtbar und setzen deshalb voraus, dass allen Kindern religiöse Begleitung ermöglicht wird;
- sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;
- sorgen dafür, dass sich die religiöse Dimension auf das gesamte Lernen bezieht und insgesamt durch gemeinsame Rituale, Feste und Feiern geprägt wird;
- erwarten von allen Beteiligten, dass sie die Zielsetzung der Einrichtung bejahen und in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen.

§ 3. Profil der Einrichtung

Aufbauend auf obigen Grundsätzen besitzt jede Evangelische Kinderbetreuungseinrichtung, ihrer Situation entsprechend, ein Profil, das insbesondere beinhaltet:

- die Art und Weise der Umsetzung der Grundsätze für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen in dieser Einrichtung;
- das Verfahren der Aufnahme von Kindern, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und ihres Ausschlusses;

- das gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erarbeitete pädagogische Konzept;
- das Anforderungsprofil für die Einrichtungsleitung und für die Pädagogen und Pädagoginnen;
- die Gestaltung der Gemeinschaft von Kindern, Eltern (Obsorgeberechtigten) und Pädagogen und Pädagoginnen im Alltag der Einrichtung sowie durch einen allfälligen Elternbeirat;
- die Form der Mitgestaltung seitens der Kinder entsprechend deren Alter und Verantwortungsfähigkeit;
- die Regeln für die Verwaltung der Gebäude und der Bildungsmittel;
- die Finanzgebarung der Einrichtung.

§ 4. Genehmigung und Verpflichtung zur Einhaltung des Profils

Das Profil wird vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung erstellt und dem zuständigen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt; der Träger und allfällige — von ihm vertraglich einzubindende — örtliche Leitungen, Betriebsführer oder Betriebsführerinnen o. ä. sind zur Einhaltung des Profils verpflichtet.

§ 5. Errichtung der Einrichtung

(1) Die Errichtung und Führung evangelischer Einrichtungen für Kinder bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Der Antrag auf Genehmigung hat zu enthalten:

- den Entwurf eines Profils mit der Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung;
- die Darstellung der erforderlichen und den Nachweis der verfügbaren Geldmittel samt Haushaltsplan;
- die Erklärung, die Einrichtung als konfessionelle Kinderbetreuungseinrichtung zu führen,
- die Erklärung, ob die Einrichtung gemeinnützig oder nicht gemeinnützig betrieben wird;

(2) Jede Änderung des im Rahmen der Genehmigung der Einrichtung festgelegten Profils bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 6. Träger der Einrichtung

(1) Als Träger kommen in Betracht:

- a) Pfarrgemeinden; ferner, sofern sie dies in ihren Organisationsvorschriften vorgesehen haben, Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung;
- b) sonstige juristische Personen, insbesondere evangelisch-kirchliche Vereine.

(2) Der Träger hat die von ihm bestellte Leitung der Einrichtung und deren Änderung dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

§ 7. Leitung der Einrichtung

(1) Zur Leitung einer Evangelischen Kinderbetreuungs-

einrichtung kann nur bestellt werden, wer sich zur Umsetzung der Grundsätze Evangelischer Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.

(2) Bei der Bestellung der Leitung und der Pädagogen und Pädagoginnen soll bei gleicher Qualifikation Personen der Vorzug gegeben werden, die einer der Kirchen der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ angehören.

§ 8. Zusammenleben in der Einrichtung

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft der Evangelischen Kinderbetreuungseinrichtungen soll von einem Menschenverständnis getragen sein, das sich am christlichen Glauben orientiert und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintritt.

§ 9. Gemeinsame Plattform

Zum Austausch von Erfahrungen und zur Stellungnahme zu Regelungen, die Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen, beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. die Träger sowie die Leitung der Einrichtungen zu einer gemeinsamen Plattform ein. Die Plattform dient dem fachlichen und systematischen Austausch über die jeweiligen Herausforderungen und Problemlagen, sie unterstützt die Einrichtungen mit fundierten Angeboten, damit die Einrichtungen ihren Auftrag erfüllen sowie ihre Arbeit weiterentwickeln und sichern können. Informationen über Entwicklungen in den einzelnen Regionen werden für Kooperationen, Ergänzungen der eigenen Aktivitäten und Synergien genutzt. Die Plattform kommt in der Regel einmal jährlich zusammen.

§ 10. Umsetzung des Profils, Rechtsfolgen

Die tatsächliche Umsetzung des Profils der Einrichtung ist Voraussetzung für deren kirchliche Förderung. Die Nichtverwirklichung des Profils oder Verstöße gegen die mit dieser Ordnung festgelegten Grundsätze führen zum Verlust der kirchlichen Förderungsmöglichkeit; darüber entscheidet der zuständige Superintendentialausschuss, sofern nicht nach den kirchenrechtlichen Organisationsvorschriften die Aufsicht über den betreffenden Träger einem anderen Organ obliegt. Bei Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann der Verstoß zur Untersagung der Führung der von der genannten Bestimmung erfassten Bezeichnungen führen.

§ 11. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach seinem Inkrafttreten neu zur Errichtung gelangenden Evangelischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Bestehende Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen können binnen zwei Jahren nach Wirksamwerden des Gesetzes erklären, dass die Ordnung für Evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen für sie Geltung haben soll. Damit erlangen sie u. a. die Möglichkeit einer kirchlichen Förderung gemäß § 10 dieses Gesetzes.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Beschlüsse der Generalsynode gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Gemeinschaften)

92. Zl. VER 75; 1462/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für die Österreichische Kommende des Johanniterordens

Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich

1. PRÄAMBEL

1.1. Ritterlicher Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem

Der Ritterliche Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem („Johanniterorden“ oder „Orden“) ist der älteste geistliche Ritterorden. Kaufleute aus Amalfi gründeten zwischen 1048 und 1071 in Jerusalem ein Hospital für arme und kranke Pilger, das von einer Laienbruderschaft geleitet wurde. Unter Raimund von Puy (1120—1160), der dem ersten bekannten Meister Gerhard nachfolgte, vollzog sich der Wandel von der Spitalsbruderschaft zum geistlichen Ritterorden. Über die diakonischen Tätigkeiten hinaus übernahm der Johanniterorden auch militärische Aufgaben. Die seit 1351 nachgewiesene Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem („Balley Brandenburg“), aus der sich der heutige evangelische Johanniterorden entwickelte, nahm schon im Mittelalter eine Sonderstellung innerhalb des deutschen Großpriorats und des Gesamtordens ein. Dadurch überdauerte sie auch die Reformation.

In den Jahren 1810 und 1811 wurden alle geistlichen Güter vom preußischen Staat säkularisiert. Dieses Schicksal ereilte auch die Balley Brandenburg, die als Rechtspersonlichkeit aber fortbestand. Die Balley Brandenburg war ab diesem Zeitpunkt ein vermögensloser Personenverband. 1852 wurde die Balley Brandenburg von König Friedrich Wilhelm IV. als selbstständiger Ritterorden reaktiviert. Die Balley Brandenburg widmet sich diakonischen Aufgaben und tritt für den christlichen Glauben ein. Ihr gehören weltweit über 4000 Ritter an.

Die Balley Brandenburg arbeitet nicht nur mit dem Malteserorden, sondern auch mit den drei Johannesorden in Großbritannien (Order of St. John), den Niederlanden (Johanniter Orde in Nederland) und in Schweden (Johanniterorden i Sverige) eng zusammen.

Der Herrenmeister ist das oberste Organ der Balley Brandenburg. Die Satzungen der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem gelten in der Fassung vom 20.

März 2004 (Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, als Aufsichtsbehörde, durch Verfügung vom 30. März 2004, Az: II D7-3411/104-II.3, nachfolgend „Satzungen der Balley Brandenburg“). Gemäß dieser Satzungen gliedert sich der Johanniterorden in Genossenschaften und Kommenden.

1.2. Österreichische Kommende des Johanniterordens

Die „Österreichische Kommende des Johanniterordens“ gehört der Balley Brandenburg an. Die Österreichische Kommende des Johanniterordens verfolgt die Ordensideale und die durch die Balley Brandenburg in der Ordensregel niedergelegten Grundsätze.

1.3. Sonstiges

Die Satzungen der Balley Brandenburg sind dieser Ordnung beigelegt und gelten als ihr integraler Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Satzungen der Balley Brandenburg gilt die Regelung dieser Ordnung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Satzungen weder der geltenden Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. B., H. B. bzw. A. und H. B. noch den anwendbaren Kirchengesetzen widersprechen.

2. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

2.1. Die „Österreichische Kommende des Johanniterordens“ („Kommende“) hat die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Protestantengesetzes und ist evangelisch-kirchliche Gemeinschaft gemäß Art. 70 der Kirchenverfassung.

2.2. Ihr Sitz ist in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Niederösterreich.

2.3. Die Tätigkeit der Kommende erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und auf die Europäische Union.

2.4. Die Errichtung von Einrichtungen, Zweigstellen und Gesellschaften in den österreichischen Bundesländern und der Europäischen Union ist unter Bedachtnahme auf Pkt. 18.2 zulässig. Für die Errichtung von Werken im Sinne der Kirchenverfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

3. ZIELE UND ZWECK DER KOMMENDE

3.1. Die Kommende widmet sich ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Die Kommende bezweckt namentlich die geistliche, diakonische und materielle Hilfeleistung an notleidenden Menschen, vornehmlich an Kranken und Schwachen im Sinne des Evangeliums Jesu Christi.

3.2. Die Kommende kann im In- und Ausland gemeinnützige Institutionen und Gesellschaften unterstützen und/oder sich an diesen beteiligen. Die Mitglieder der Kommende setzen sich persönlich und mit ihren Beiträgen für die genannten Zwecke ein.

4. ZUSAMMENARBEIT

4.1. Seitens der Evangelischen Kirche A. und H. B. und der Kommende besteht die Zielsetzung der Zusammenarbeit bei der geistlichen, diakonischen und materiellen Hilfeleistung an notleidenden Menschen. Die nähere Gestaltung der Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. und der Kommende geregelt.

4.2. Das aufrechte Bestehen der Vereinbarung ist Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung.

5. MITTEL ZUR ERREICHUNG DER ZIELE UND DES ZWECKS DER KOMMENDE

5.1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spendenbeiträge, Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, Sammlungen und Kollekten, Unterstützungen, Zuwendungen von Kirchen und Gebietskörperschaften, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie auf Grund von allfälligen Beteiligungen an Gesellschaften aufgebracht.

5.2. Als ideelle Mittel dienen die Durchführung von Veranstaltungen, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, der Einsatz der Mitglieder zur Hilfeleistung an notleidenden Menschen sowie der Einsatz der Ordenswerke.

5.3. Die Mitglieder der Kommende bezahlen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ein Eintrittsgeld (Ehrenritterabgabe) und einen Jahresbeitrag.

5.4. Der Kommendator kann in berücksichtigungswürdigen Fällen bei einzelnen Mitgliedern von den festgesetzten Beiträgen nach unten abweichen. Dies ist dem Schatzmeister mitzuteilen.

5.5. Die Kommende arbeitet nicht gewinnorientiert. Niemand darf durch finanzielle Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

5.6. Die Kommende hat weiters die Aufgabe, Marken zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen anzumelden und aufrecht zu erhalten, wenn und soweit dies mit dem in Pkt. 3.1. festgelegten Zweck der Kommende und ihrer Gemeinnützigkeit in Einklang steht und der beim Österreichischen Patentamt, dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie dem Europäischen Patentamt registrierten Wort-/Bildmarke Nr. 39551460 (AZ39551460.6) sowie der Gemeinschaftsmarke Nr. 001784065 nicht entgegensteht. Die Nutzung von Marken erfolgt in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Richtlinien. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verletzungen einer Marke, die ihm

bekannt geworden sind, der Kommende unverzüglich mitzuteilen. Die Einräumung der Befugnis zur Benutzung von Marken an Dritte kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herrenmeisters erfolgen und ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen.

6. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitglieder der Kommende gliedern sich in:
a) ordentliche Mitglieder (Ehrenritter und Rechtsritter) und

b) Ehrenmitglieder.

6.2. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mitglied einer anerkannten evangelischen Kirche sind.

7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

7.1. Die Aufnahme erfolgt in der Regel als Ehrenritter.

7.2. Eine Aufnahme in die Kommende als Ehrenritter ist möglich, sofern die betreffende Person das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auf Vorschlag zweier ordentlicher Mitglieder, darunter mindestens eines Rechtsritters, an den Kommendator erfolgt nach Prüfung und Zustimmung durch Kommendator und Konvent der Vorschlag zur Aufnahme an den Herrenmeister. Die Ernennung zum Ehrenritter erfolgt durch den Herrenmeister. Die Entscheidungen des Konvents, des Kommendators und des Herrenmeisters bedürfen keiner Begründung.

7.3. Hat ein Ehrenritter sich im Sinne des Ordens besonders bewährt, kann er zum Rechtsritter ernannt werden. Ein Rechtsritter soll in der Regel mindestens 40 Jahre alt und sieben Jahre lang Ehrenritter gewesen sein. Ehrenritter können von jedem Rechtsritter dem Kommendator zur Ernennung als Rechtsritter vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung des Konvents schlägt der Kommendator den Ehrenritter dem Herrenmeister zur Ernennung als Rechtsritter vor. Die Ernennung zum Rechtsritter erfolgt durch den Herrenmeister und bedarf keiner Begründung.

7.4. Persönlichkeiten, die sich besonders um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der Kommende bemüht haben, können durch den Herrenmeister auf Vorschlag des Kommendators mit Zustimmung des Konvents zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7.5. Mitglieder anderer Kommenden des Johanniterordens (Rechtsritter und Ehrenritter) können auf schriftlichen Antrag, über den der Konvent entscheidet, in die Kommende als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.1. Rechte der Mitglieder

a) Alle ordentlichen Mitglieder sind am Rittertag stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder anderer Kommenden haben nur beratende Stimme.

- b) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ausfolgung eines aktuellen Exemplars der Ordnung und der in Pkt. 4.1 genannten Vereinbarung.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Kommendator die Einberufung des Rittertags verlangen.
- d) Die Mitglieder sind vom Kommendator über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies beim Rittertag, haben die Rechnungsprüfer über ihre Prüfung zu berichten.

8.2. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder bekennen sich in Wort und Tat zum Evangelium Jesu Christi. Sie halten sich treu an das Bekenntnis ihrer evangelischen Kirche. Im Sinne der Ordensregeln sind sie zur ritterlichen Gesinnung und Lebensführung, zur Nächstenliebe und gegenseitigen Treue, zum Dienst an Kranken und Notleidenden, insbesondere zur Förderung der Ordenswerke, und jeder nach seinen Kräften zur Verbreitung und Verteidigung des christlichen Glaubens verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften der Erreichung der in Pkt. 3 definierten Ziele und dem Zweck der Kommende zu dienen und die in § 5 der Satzung der Balley Brandenburg festgelegten Ritterpflichten (wie sie in dem einen Bestandteil dieser Ordnung bildenden Anhang enthalten sind) zu erfüllen.
- b) Außerhalb der Betätigung in den Ordenswerken gilt auf Grund der engen Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich auch die Innehabung eines geistlichen und weltlichen Amtes in der Evangelischen Kirche in Österreich oder in einem ihrer Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Vereine als Tätigkeit im Sinne der Kommende.
- c) Die Mitglieder der Kommende haben ihre Adresse, Telefonnummer und allfällige E-Mail-Adresse samt Änderungen dem Kommendator und dem Schriftführer bekannt zu geben.
- d) Die Zusendungen der Kommende an ihre Mitglieder erfolgen per Post oder per E-Mail.

9. ORGANE DER KOMMENDE

Die Organe der Kommende sind

- a) der Rittertag;
- b) der Konvent;
- c) der regierende Kommendator;
- d) der Herrenmeister;
- e) die Rechnungsprüfer und
- f) das Ehrengericht.

10. DER RITTERTAG

- 10.1. Der Rittertag ist die Versammlung aller Mitglieder der Kommende. Der Rittertag wird vom Kommendator mindestens einmal pro Jahr einberufen. Der Rittertag ist zumindest 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die 30 Tage sind auch dann eingehalten, wenn am 30. Tag vor der Versammlung die Mitteilung über die Versammlung abgesendet wird. Die Mitteilung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

- 10.2. Über Angelegenheiten, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden, außer im Fall eines rechtzeitigen Antrags gemäß Pkt. 10.3.
- 10.3. Anträge auf Behandlung vor dem Rittertag sind mindestens 14 Tage vor dem Termin des Rittertags schriftlich dem Kommendator zu übermitteln.
- 10.4. Der Rittertag hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Kommendators, Wahl der Mitglieder des Konvents und Wahl der Rechnungsprüfer;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kommendators, der Leiter der Subkommenden und der Ordenswerke;
 - c) Beschlussfassung über die Rechnungslegung des Schatzmeisters, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Kommende;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Konvents;
 - f) Beschlussfassung über einen Vorschlag zur Änderung der Ordnung, wobei diese gemeinschaftsintern der Zustimmung des Herrenmeisters bedarf (vgl. im Übrigen Pkt. 22.);
 - g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Kommende (vgl. im Übrigen Pkt. 23.);
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Ehrenritterabgabe und den Jahresbeitrag.
- 10.5. Den Vorsitz führt der Kommendator, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz einer der nicht regierenden Kommendatoren, bei Verhinderung dieser das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents.
- 10.6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Der Rittertag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist der Rittertag nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung um eine halbe Stunde vertagt. Der Rittertag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10.7. Beschlüsse über folgende Punkte bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Anwesenheit der Hälfte aller Ritter, einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Herrenmeisters:
 - a) Änderung der Ordnung (Pkt. 10.4 lit. f)
 - b) Freiwillige Auflösung der Kommende (Pkt. 10.4. lit. g)
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (Pkt. 10.4 lit. h)

Ist dazu der Rittertag mangels ausreichender Anwesenheit nicht beschlussfähig, so ist dieser neuerlich einzuberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen zumindest vier Wochen liegen. Der Rittertag ist bei dieser zweiten Versammlung beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Ritter anwesend ist. Ist der Rittertag neuerlich nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung um eine halbe Stunde vertagt. Dann ist der Rittertag dazu ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- 10.8. Im Übrigen bedarf ein wirksamer Beschluss des Rittertags der einfachen Stimmmehrheit.
- 10.9. Ein außerordentlicher Rittertag findet
 - a) auf Grund eines Beschlusses des Konvents oder des ordentlichen Rittertags;
 - b) auf Grund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d) auf Verlangen des Oberkirchenrates A. und H. B. statt, und zwar längstens binnen vier Wochen ab Einlangen des Beschlusses, des Antrags oder des Verlangens auf Einberufung beim Konvent.
- 10.10. Zu allen Rittertagen ist der Oberkirchenrat A. und H. B. einzuladen, dessen Vertretung mit beratender Stimme daran teilnimmt.

11. DER KONVENT

- 11.1. Der Konvent setzt sich aus dem Kommendator, dessen Stellvertreter, dem Ordenspfarrer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den Vertretern der Ordenswerke, den Leitern der Subkommen- den, den ehemals regierenden Kommendatoren und bis zu sechs weiteren Beisitzern zusammen. Die Mitglieder, mit Ausnahme des Kommendators und der ehemals regierenden Kommendatoren, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Kommendator ernennt aus den Mitgliedern des Konvents bei Bedarf zum Beispiel einen Obhutsritter oder einen Pressereferenten. Ein Mitglied des Konvents, außer dem regierenden Kommendator, kann mehrere Funktionen wahrnehmen.
- 11.2. Der Konvent kann auf Vorschlag des Kommendators weitere Mitglieder des Konventes ernennen. Diese Ernennung gilt bis zum nächsten Rittertag oder bis zum Widerruf durch den Kommendator.
- 11.3. Der Herrenmeister und/oder eine von ihm beauftragte Vertretung ist berechtigt, an allen Konventssitzungen teilzunehmen.
- 11.4. Der Konvent wird vom Kommendator mindestens 14 Tage vorher einberufen.
- 11.5. Der Konvent ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 11.6. Der Konvent berät den Kommendator bei seinen Entscheidungen.

- 11.7. Der Konvent entscheidet außer in den in der Ordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in jenen, die der Kommendator im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Entscheidung vorlegt. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern müssen vorgelegt werden.
- 11.8. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Konvents und der Kommende bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds des Konvents.
- 11.9. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist über die Mitglieder und jede Veränderung der Mitglieder des Konvents vom Kommendator zu informieren.

12. DER KOMMENDATOR

- 12.1. Der Kommendator wird auf Vorschlag der Rechtsritter vom Rittertag auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Funktion endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Widerruf durch den Herrenmeister.
- 12.2. Vor der Wahl des Kommendators ist das Einvernehmen mit dem Herrenmeister über die in Aussicht genommene Kandidatur herzustellen. Der Gewählte wird dem Herrenmeister zur Ernennung vorgeschlagen.
- 12.3. Die Wahl des Kommendators ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. umgehend anzuzeigen.
- 12.4. Der Kommendator führt die laufenden Geschäfte der Kommende. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 12.5. Der Kommendator vertritt die Kommende nach außen sowie innerhalb der Balley Brandenburg. Der Kommendator ist zum Abschluss von Geschäften gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Konvents berechtigt; diese zeichnen gemeinsam. In Geldangelegenheiten ist der Kommendator gemeinsam mit dem Schatzmeister vertretungsbefugt; diese zeichnen in solchen Fällen gemeinsam. Hinsichtlich unternehmerischer Tätigkeiten ist Pkt. 18 zu beachten.
- 12.6. Der Kommendator bringt die Beschlüsse der Balley Brandenburg dem Rittertag zur Kenntnis.
- 12.7. Im Falle der Verhinderung des Kommendators wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Kommendator durch einen der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten nicht regierenden Kommendator, vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird der Kommendator durch das nach Zugehörigkeit der Kommende älteste Mitglied des Konvents vertreten.
- 12.8. Bei Gefahr im Verzug ist der Kommendator berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Rittertags oder des Konvents fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ sowie gegebenenfalls auch des Oberkirchenrats A. und H. B.

12.9. Der Kommendator ist verpflichtet, Prozessführungen, insbesondere die Erhebung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. Gerichten der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Herrenmeister und dem Oberkirchenrat A. und H. B. vorab anzuzeigen.

13. DER HERRENMEISTER

13.1. Der Herrenmeister steht an der Spitze des Johanniterordens und ist Kraft seiner Funktion Organ der Österreichischen Kommende.

13.2. Seine Befugnisse gemäß dieser Ordnung leiten sich aus seiner Stellung gemäß Pkt. 13.1. ab.

14. RECHNUNGSPRÜFER

14.1. Der Rittertag wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; nach deren Ablauf sind sie erneut wählbar.

14.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ — mit Ausnahme des Rittertags — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung der Kommende im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

14.4. Sämtliche Organe der Kommende haben den Rechnungsprüfern die für die Prüftätigkeit der Rechnungsprüfer erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

14.5. Die Rechnungsprüfer haben dem Konvent über das Ergebnis der Überprüfung jährlich zu berichten.

14.6. Dem Oberkirchenrat A. und H. B. sind die Rechnungsprüfer namentlich und mit Funktionsperiode bekannt zu geben.

15. EHRENGERICHT

15.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Kommende oder Mitgliedern der Kommende ehrengerichtlich zu erledigen. In allen aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ebenso das interne Ehrengericht. Es handelt sich um eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.

15.2. Der Kommendator bestellt den Vorsitzenden im Schlichtungsfall. Jede der Parteien darf einen Beisitzer bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ — mit Ausnahme des Rittertags — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Ehrengericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder des Ehrengerichts mit einfacher Mehrheit. Das Ehrengericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind gemeinschaftsintern endgültig.

15.4. Es gilt die Ehrenordnung des Johanniterordens.

16. AUFSICHTSORGAN

16.1. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist das für die Kommende zuständige Aufsichtsorgan im Sinne der Kirchenverfassung.

16.2. Das Aufsichtsorgan hat das Recht, die Rechtmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit der Kommende, insbesondere auch ein entsprechendes Rechnungswesen, zu prüfen.

16.3. Dem Aufsichtsorgan stehen alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zu. Dazu zählen insbesondere die Einsicht in alle Daten und Unterlagen, die Versiegelung von Unterlagen und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person als Verwaltungskommissar zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Kommende.

16.4. Die Kommende ist verpflichtet, dem Aufsichtsorgan jährlich ihren gemäß Art. 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung erstellten Jahresabschluss zu übermitteln und darüber erforderlichenfalls nähere Auskünfte zu geben.

17. UNVEREINBARKEIT

Die Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. und H. B. dürfen in der Kommende keine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktionen übernehmen.

18. DIE ORDENSWERKE

18.1. Getreu den in der Ordensregel festgelegten Grundsätzen widmet sich die Kommende in ihren Werken insbesondere der Pflege der Kranken, der Hilfeleistung bei Unfällen und in Notständen, der Fürsorge für Alter und Siechtum, der Betreuung körperlich und wirtschaftlich Schwacher sowie der Jugend.

18.2. Die Ordenswerke sind, von einem ordentlichen Mitglied der Kommende geleitet, in eigenen Rechtsträgern unter steter Beachtung der in Pkt. 3 genannten Ziele und des Zwecks, insbesondere der Gemeinnützigkeit, zu führen.

19. SUBKOMMENDEN

19.1. Wohnen in einem überschaubaren Bereich Ordensmitglieder in genügender Zahl, so sollen sie vom Kommendator zu einer Subkommende zusammengeschlossen werden. Der Leiter der Subkommende wird durch den Kommendator ernannt. Das Einvernehmen mit dem Herrenmeister ist vorher herzustellen.

- 19.2. Aufgabe der Subkommende ist es, den Kontakt und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder ihres Bereichs zu fördern und bei der Verfolgung der Ziele und des Zwecks der Kommende, insbesondere der Mitwirkung in den Ordenswerken, unterstützend tätig zu werden. Das Leben in den Subkommenden ist vom Kommendator, der die Aufsicht über diese ausübt, zu fördern.
- 19.3. Eine Subkommende besitzt keine Rechtspersönlichkeit; ihre Gründung ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. umgehend mitzuteilen.

20. ANWENDUNG DER SATZUNGEN DER BALLEY BRANDENBURG

Insoweit sie dieser Ordnung, den österreichischen Gesetzen, der Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen nicht entgegenstehen, haben die Mitglieder die Bestimmungen der Satzungen der Balley Brandenburg als Richtlinie ihres Handelns zu beachten.

21. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 21.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 21.2. Jedes Mitglied kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs, gerichtet an den Kommendator, aber immer nur mit Wirkung zum Ablauf des Kalenderjahrs, aus der Kommende austreten. Der Austritt muss schriftlich begründet werden. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Kommendators ist auch ein vorzeitiger Austritt gestattet. Ein Austritt ist dem Herrenmeister vom Kommendator unverzüglich anzuzeigen.
- 21.3. Mitglieder sind ferner berechtigt, schriftlich einen Wechsel in eine andere Kommende zu beantragen. Die schriftliche Erklärung ist an den Kommendator zu richten. Darüber entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit. Der Jahresbeitrag ist auch für das laufende Kalenderjahr, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
- 21.4. Der Rittertag ist befugt, Mitglieder, die wiederholt gegen die in der Ordensregel festgelegten Grundsätze verstoßen oder längere Zeit hindurch den Ritterpflichten nicht nachkommen, auszuschließen. Außerdem können ordentliche Mitglieder mit Ablauf des laufenden Kalenderjahrs ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags hartnäckig, d. h. durchgehend für mindestens drei Jahre, nicht nachkommen. Diesen Mitgliedern ist vor Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rittertags und der Zustimmung des Herrenmeisters beschlossen werden.
- Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

22. ÄNDERUNG DER ORDNUNG

- 22.1. Eine Änderung der gegenständlichen Ordnung

erfolgt durch die Generalsynode, und zwar entweder auf Vorschlag der Kommende oder des Oberkirchenrates A. und H. B.

- 22.2. Der Vorschlag der Kommende (zur Vorgangsweise vgl. Pkt. 10.4 lit. f und 10.7) ist dem Oberkirchenrat A. und H. B. zur Stellungnahme und Beratung zu übermitteln. Ebenso ist ein Vorschlag des Oberkirchenrates A. und H. B. der Kommende zur Stellungnahme und Beratung zu übermitteln.

23. AUFLÖSUNG DER KOMMENDE

- 23.1. Eine geplante freiwillige Auflösung der Kommende ist sowohl dem Herrenmeister als auch dem Oberkirchenrat A. und H. B. unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Auflösung wird vom Rittertag vorgeschlagen (vgl. Pkt. 10.4 lit. g); dies bedarf der Zustimmung des Herrenmeisters.
- 23.2. Einen entsprechenden Antrag hat der Rittertag an die Generalsynode, die über die Auflösung entscheidet, zu stellen.
- 23.3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Oberkirchenrat A. und H. B. die Auflösung der Kommende durch die Generalsynode beantragen (Art. 70 Abs. 8 der Kirchenverfassung), worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — der Kommende Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.
- 23.4. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

93. Zl. VER 75; 1463/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIV. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und die Österreichische Kommende des Johanniterordens (im Folgenden „Kom-

mende“) wollen, auf der Grundlage der für die Kommende geltenden Ordnung, ihre jeweiligen Möglichkeiten für eine kontinuierliche Zusammenarbeit nützen und schließen zu deren näherer Gestaltung gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmässige Kontakte

1. Evangelische Kirche und Kommende treffen einander regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass (z. B. bei außerordentlichen Vorgängen in den Ordenswerken) können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Für die Evangelische Kirche nehmen daran vom Oberkirchenrat A. und H. B. nominierte Vertreter/Vertreterinnen teil.
4. Soweit Vorhaben bzw. Planungen auf bestimmte Superintendentenzen begrenzt sind, werden regelmäßige Treffen, vergleichbar den nach Z. 1 und Z. 2 gesamtösterreichisch vorgesehenen, auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Superintendentenzen stattfinden. Für die Evangelische Kirche nehmen daran Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Superintendentenzen, für die Kommende auch Vertreter allenfalls in Betracht kommender Subkommenden teil.

5. In den Treffen wird die Kommende regelmäßig, erforderlichenfalls auch bei einem zwischenzeitlichen Treffen, über den aktuellen Stand betreffend die Ordenswerke informieren.

II. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. und H. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für die Kommende geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für die
Österreichische Kommende
des Johanniterordens

Für die
Evangelische Kirche
A. und H. B. in Österreich

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 6. Session der XIV. Generalsynode

94. SYN 17; 1373/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode

Auf der 6. Session der XIV. Generalsynode wurde am 4. Juni 2016 folgende Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode durchgeführt:

Gertrude **Rohrmoser** (statt bisher Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer).

95. SYN 09; 1372/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 6. Session der XIV. Generalsynode wurde am 4. Juni 2016 folgende Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode durchgeführt:

Gertrude **Rohrmoser** (statt bisher Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

96. Zl. KOL 12; 1439/2016 vom 20. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 2016: Christlich-jüdische Zusammenarbeit

Der früher als „Judensonntag“, später als „Israelsonntag“ bezeichnete Tag, befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird.

In den letzten Jahrzehnten begann sich eine Beziehung zwischen der Evangelischen Kirche und den jüdischen Gemeinden zu formen, die nicht auf Missionsbestrebungen oder Ritualmordvorwürfen beruht. Die Kirchen verwerfen Antisemitismus als Sünde und in der jüdischen Gemeinde wächst eine Generation heran, die mit Vertrauen ihr Interesse am Dialog bekundet. Um diesen Entwicklungen Raum zu geben, um Menschen zusammenzubringen und gemeinsames Lernen und Leben zu ermöglichen, arbeiten im Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit seit genau sechs Jahrzehnten jüdische und christliche Gläubige mit vereinten Kräften.

In diesem Jubiläumsjahr unterstützen Sie mit Ihrer Kollekte u. a. eine hochkarätig besetzte Vortragsreihe, die neue Impulse im christlich-jüdischen Gespräch setzt, zahlreiche Kooperationen mit jüdischen und christlichen Bildungseinrichtungen, eine Bibliothek zu christlich-jüdischen Themen, die auch Ihnen als Lern- und Begegnungsraum zur Verfügung steht und die Förderung junger Menschen, die sich für den Dialog einsetzen möchten. Wir danken Ihnen von Herzen dafür.

Sarah Egger
(Geschäftsführerin Koordinierungsausschuss)

97. Zl. KOL 04; 1441/2016 vom 20. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 2016: Zwischenkirchliche Hilfe

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe wird in diesem Jahr für die Evangelische Kirche in Griechenland erbeten.

Die Griechisch-Evangelische Kirche braucht unsere Unterstützung. In Griechenland leben derzeit etwa 50.000 Menschen, die aus den Kriegsgebieten in Syrien und dem Irak geflohen sind. Auf Grund der neuen Regelungen zwischen der EU und der Türkei sitzen sie fest und können nichts tun, als abzuwarten. Auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage Griechenlands ist ihre Versorgung durch den Staat nicht ausreichend. Hier springen viele Organisationen, vor allem auch die Kirchen, ein. Sie organisieren Nahrung, Kleidung und Begleitung für die Menschen in Not. Die Spenden- und Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, die selbst oft genug Mangel leidet, ist beeindruckend. Die Griechisch-Evangelische Kirche hat nun beschlossen, ihr Diakoniezentrum in Thessaloniki, das den Namen „Christian Steki“ trägt, für die Betreuung von Menschen auf der Flucht auszubauen. Dazu werden Wohnungen angemietet

und entsprechend ausgestattet, sowie zusätzlich zu den vielen Ehrenamtlichen einige Hauptamtliche angestellt. Das ist eine enorme Herausforderung, denn die Kirche zählt selbst nicht mehr als rund 5000 Mitglieder. So geben die Evangelischen in Griechenland damit ein beeindruckendes Beispiel für gelebte Nächstenliebe. Die Griechisch-Evangelische Kirche ist wie unsere Kirche in Österreich Mitglied der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“. Mit der heutigen Kollekte geben wir den Evangelischen in Griechenland und ihrem Hilfsprojekt in Thessaloniki eine wirkungsvolle Unterstützung im Sinne unserer evangelischen Kirchengemeinschaft.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

98. Zl. KOL 31; 1409/2016 vom 16. Juni 2016

Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2016: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus geht heuer in das 103. Jahr seines Bestehens. Es hat in all den Jahren vielen Studierenden der Theologie und der Pädagogik Raum und ein Stück Heimat auf Zeit geboten.

Drei Dinge braucht der Mensch: „Eine Höhle, eine Spielwiese und ein Morgenrot“.

„Die Höhle“ war und ist für die Studierenden das Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus, in dem sie ihre Studienjahre angenehm und in gutem und wertvollem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen verbringen können.

„Die Spielwiese“ ist ein Ort des Ausprobierens und der Kreativität. Auch hier bietet das Haus geeignete Möglichkeiten und Lernfelder für den späteren Beruf.

„Das Morgenrot“ bedeutet ein Ziel, eine eigene Vision für das Leben entwickeln zu können.

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds ermöglicht den Studierenden, diese Räume für ihre persönliche und religiöse Entwicklung zu nutzen und in ihrem späteren Beruf der Pfarrerin, des Pfarrers, anzuwenden. Das bedeutet für die Pfarrgemeinden, dass sie gut ausgebildete und gereifte Persönlichkeiten bekommen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie mit, dass auch künftig junge Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, in unsere Gemeinden kommen.

Sowohl das Wohnen im Haus als auch die finanzielle Förderung während des Studiums und am Beginn und Ende des Vikariats wird von den meisten Studierenden sehr gebraucht und dankbar angenommen.

Im Namen aller StipendienempfängerInnen danke ich Ihnen herzlich.

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

99. Zl. SUP 07; 1351/2016 vom 7. Juni 2016

Wiederveröffentlichung des Organisationsstatuts für das Evangelische Schulamt Wien

nach einer vom Superintendentialausschuss am 11. April 2016 beschlossenen Änderung

Gemäß der Religionsunterrichts-Ordnung 2008 (RU-O, § 6 Abs. 3) beschließt der Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Schulamt der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien:

§ 1: (1) Die Leitung des Schulamts obliegt dem Superintendenten/der Superintendentin.

(2) Das Schulamt ist in zwei Abteilungen organisiert: in die Abteilung für Pflichtschulen (APS und Berufsschulen) und in die Abteilung für allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS und BMHS).

(3) LeiterInnen dieser beiden Abteilungen sind die jeweils zuständigen FachinspektorInnen.

(4) Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des Superintendenten/der Superintendentin gebunden (§ 6 Abs. 5 RU-O).

§ 2: Die laufenden Agenden des Schulamts (§ 7 RU-O) übernehmen die beiden FachinspektorInnen jeweils für ihren Bereich selbstständig. Sie sind im Superintendentialausschuss beizuziehen, wenn dort Fragen des Religionsunterrichts auf der Tagesordnung stehen.

§ 3: Zu den Aufgaben des Fachinspektors/der Fachinspektorin für Pflichtschulen gehört auch die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „DAS WORT. Evangelische Beiträge für Unterricht und Bildung“. Diese religionspädagogische Fachzeitschrift wird im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. herausgegeben.

§ 4: Für die Tätigkeiten des Schulamts steht ein Sekretariat in den Räumlichkeiten der Superintendentur zur Verfügung.

§ 5: Die beiden FachinspektorInnen gehören kraft ihres Amtes dem gemeinsamen Religionsunterrichtsausschuss der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. an. Dieses Gremium ist eingerichtet, um die „durch den Bestand der Pfarrgemeinden H. B. gegebenen Voraussetzungen und Interessen zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 1 RU-O). Grundlage für dieses Gremium ist die „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.“ vom 26. März 2003 sowie die „Geschäftsordnung des Religionsunterrichtsausschusses“ vom 26. März 2003.

§ 6: Der Rechnungsabschluss und der Haushaltsvorschlag des Schulamts sind vor der Weiterleitung an den Superintendentialausschuss und die Superintendentalversammlung im Religionsunterrichtsausschuss zu beraten.

§ 7: Die im Schulamt tätigen Personen führen regelmäßig in den Abteilungen oder auch abteilungsübergreifend Dienstbesprechungen durch, die dem Informations-

austausch und der Absprache einzelner Arbeitsaufgaben dienen.

§ 8: Die unmittelbare Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht nehmen die FachinspektorInnen in ihrem jeweiligen Bereich wahr. Sie erfüllen ihre Aufgabe gemäß den gültigen kirchlichen (§ 11 RU-O) und staatlichen Bestimmungen („Aufgabenprofil der Schulaufsicht“, Erlass des BMUKA vom 17. 12. 1999, RS 64/1999).

§ 9: Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Religionsunterrichtes führen die Fachinspektor/innen Konferenzen für Religionslehrer/innen durch, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 10: Das Schulamt unterstützt die kirchliche Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen (§ 7 Abs. 5 lit. b RU-O). Die Fachinspektor/innen haben bei ihrer Inspektionstätigkeit auf den besonderen Bedarf an Fortbildung zu achten, regen entsprechende Veranstaltungen an oder können gegebenenfalls auch eigene derartige Veranstaltungen durchführen.

§ 11: Das Schulamt bestätigt das Bestehen von Arbeitsgemeinschaften der evangelischen Religionslehrer/innen (§ 21 Abs. 1 RU-O) und fördert ihre Arbeit.

100. Zl. MA 10; 1499/2016 vom 23. Juni 2016

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand Juni 2016)

Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt ABl. Nr. 317/2012

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher ist bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den kirchlichen Matriken folgendes zu beachten:

1. Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne vorherige Identitätsfeststellung (Reisepass- oder Personalausweis vorlegen lassen, bei schriftlichen Anträgen beglaubigte Kopien solcher Dokumente verlangen!).
2. Keine telefonische Matrikenauskunft.
3. Keine Annahme von telefonischen Anträgen auf Ausstellung von kirchlichen Bescheinigungen (Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine).
4. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:
 - Name der Partei;
 - Ausstellungsbehörde/Nummer des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
 - Zweck des Besuches.

5. Für die Benützung von Übertrittsbüchern, Konfirmandenbüchern sowie allen kirchlichen Matriken, die nach dem 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. nach dem 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000) BGBl. I Nr. 165/1999 — aktuelle Fassung siehe https://www.ris.bka.gv.at/Geltende_Fassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597) zu beachten — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikeneintragung Betroffenen.
6. Für die Benützung der von den evangelischen Pfarrgemeinden bis zum 31. 7. 1938 bzw. bis zum 31. 12. 1938 geführten Matriken sind die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 — aktuelle Fassung siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>) zu beachten, weil die Evangelischen Pfarrämter kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt haben.
7. Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk ist besondere Vorsicht geboten. Am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte, in erster Linie bei dem für die Beurkundung der Geburt bzw. der Eheschließung zuständigen Standesamt, ob gegenüber der antragstellenden Partei Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!
8. Werden Informationen aus den kirchlichen Matriken beantragt, die auch den standesamtlichen Personenstandsregistern zu entnehmen wären, ist der Antragsteller an das zuständige Standesamt zu weisen.
9. Die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken ist für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder hinsichtlich derer sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.
10. Bescheinigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine, Eintrittsscheine — innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern nur berechtigten Personen persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für die Empfangsberechtigte bzw. den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem Pfarramt nach Überprüfung des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei auszuhändigen.
11. Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist das Dokument innerhalb Österreichs per

Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche, wirtschaftliche oder andere Interessen verwerten, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Werden weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigt, können sich die Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs an die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich wenden: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. (01) 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

101. Zl. MA 10; 1500/2016 vom 23. Juni 2016

Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand Juni 2016)

Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt
ABl. Nr. 318/2012

I. Allgemeine Informationen

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20. 2. 1784 eingeführt und die Führung der Matriken, das heißt, der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Verstorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matriken dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k.u.k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom 2. 7. 1938 über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — eine öffentlich-rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer dürfen weder eigenmächtig noch nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes halten (Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 — aktuelle Fassung siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>).

1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am Tag des Inkrafttretens des Personenstandsgesetzes 2013 befinden, aufzubewahren und fortzuführen. Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 geführten Militär-Matriken (Heeres-Matriken) obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv (§ 62 PStG 2013).
2. Die Personenstandsbücher sind so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Es gelten die archivgesetzlichen Regelungen (§ 60 Abs. 1 PStG 2013).
3. Die Verwahrerinnen und Verwahrer der Altmatriken (§ 62 PStG 2013) haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden und Abschriften auszustellen sowie Einsicht in die Altmatriken zu gewähren (§ 63 Abs. 1 PStG 2013). Für Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (siehe Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung § 28, BGBl. II Nr. 324/2013).
4. Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie von den Standesämtern ausgestellte Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 63 Abs. 2 PStG 2013).
5. Die Matrikenstellen in Österreich sind verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikeneintragungen, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikeneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikeneintragungen des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei zu versichern (§ 52 Abs. 1 PStG 2015).
6. Einschränkungen des Rechts auf Einsicht (nicht jedoch des Rechts auf die Ausstellung von Urkunden oder Abschriften aus Personenstandsbüchern!) gelten nach Ablauf der folgenden Fristen als aufgehoben (§ 52 Abs. 5 PStG 2015):
 1. 100 Jahre seit der Eintragung der Geburt oder
 2. 75 Jahre seit Eintragung der Eheschließung oder

- Eintragung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft,
sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft, oder
3. 30 Jahre seit Eintragung des Todes.

II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):

Muster der Vordrucke für Personenstandsurkunden finden Sie als Anlagen in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 324/2013) — aktuelle Fassung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008627>).

Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC stehen zur Verfügung (<http://www.okr-evang.at/>).

Formularvordrucke für mehrsprachige Auszüge aus dem Geburts-, dem Heirats- und dem Sterbeeintrag sind bis auf weiteres über das Kirchenamt A. B. erhältlich. Größere Stückzahlen können beim Standesamtsverlag (1200 Wien, Gerhardusgasse 25, Stiege 1, Telefon 01 33130900) bestellt werden.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift der amtsführenden Pfarrerin/des amtsführenden Pfarrers zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen zu verwenden (siehe http://www.evangelioe.at/de/images/stories/albums/Schulam/Texte/Liste_Religionsbekenntnisse.pdf).
- Bei Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit „-x-“ zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Geburtsurkundenfeld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (– – –) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburts- eintrag, . . .) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (– – –) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbüchern

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von Personenstandseintragungen steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran

glaubhaft machen können (§ 52 Abs. 1 PStG 2013). Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus.

Die Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, nicht jedoch des Rechts auf die Ausstellung von Urkunden oder Abschriften aus Personenstandsbüchern, gelten nach Ablauf der oben (I. Abschnitt, letzter Absatz, Punkt 6) erwähnten Fristen als aufgehoben (§ 52 Abs. 5 PStG 2013).

Im Fall des § 88 Außerstreitgesetz - AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003 oder einer sonstigen Inkognito-Adoption ist das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden oder Abschriften von Matrikeneintragungen sowie das Recht auf Einsicht in die Matrikeneintragung auf die Wahl-eltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt (§ 52 Abs. 2 PStG 2013).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem Vermerk „Für den Amtsgebrauch des . . .“ bzw. „Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der . . .“ zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — das heißt, auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die Beschränkungen unterworfen sind, nicht für eigene wissenschaftliche, wirtschaftliche oder andere Interessen verwenden, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben (§ 63 Abs. 2 PStG 2013) und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dergleichen sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss. Daher sind die in § 52 PStG 2013 angeführten Beschränkungen hinsichtlich der Ausstellung von Personenstandsurkunden, der Anfertigung von Abschriften und der Genehmigung der Einsichtnahme unbedingt einzuhalten!

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, wenn Personenstandsurkunden oder Abschriften von Matrikeneintragungen beantragt werden oder die Einsicht in bzw. Auskunft aus Matrikeneintragungen gewünscht wird, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist:

- Anträge auf Auskünfte aus Matrikeneintragungen und Ausstellung von Personenstandsurkunden müssen ausnahmslos schriftlich oder persönlich (nicht per Telefon) gestellt werden.
- Die antragstellende Partei muss bei Übernahme eines Dokuments bzw. einer Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Identitätsnachweis vorlegen (Reisepass, Personalausweis) sowie mittels Dokumentenkopie ihre Identität mit der bzw. ihre

direkte Verwandtschaft (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person nachweisen oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmacht begründen. Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und zusammen mit dem Antrag aufzubewahren.

- Besondere Sorgfalt ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt oder Scheidung geboten: Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten bei der für die Personenstandsänderung zuständigen Behörde nachfragen, ob eine Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch die/der ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden! (§ 52 Abs. 2 PStG 2013)
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat die antragstellende Partei dem schriftlichen Antrag notariell beglaubigte Kopien zur Identität sowie Nachweise zum rechtlichen Interesse beizulegen. Bei Anträgen aus dem Ausland sind in Zweifelsfällen nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland der Partei bestätigt wurde (Vidierung)!
- Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind:
 - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz „Einschreiben Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).
 - Urkunden an Parteien im Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall bekannt, wo jemand, der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder meint, es nicht nachweisen zu können, erscheint Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man eine antragstellende Partei kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter für nicht wahrscheinlich hält.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlas-

senschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher. Das Österreichische Staatsarchiv (<http://www.oesta.gv.at/> bzw. speziell für Familienforscher: <http://www.oesta.gv.at/site/5170/default.aspx>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. (01) 479 15 23 DW 519, E-Mail: archiv@evang.at oder w.stangl@evang.at.

102. Zl. FR 1; 908/2016 vom 25. April 2016

Ausschreibung (erste) der Stelle der Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich sucht eine Direktorin ab 1. Jänner 2017.

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ausgestattet mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgabe der EFA ist es, Frauen im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft zu unterstützen.

Schwerpunkte dabei sind: Theologische Bildung, Diakonie und Soziales, Engagement für die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Brot für die Welt, sowie in der internationalen kirchlichen Ökumene.

Der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der EFA in 1180 Wien, Blumengasse 4/6. Sie repräsentiert die EFA nach außen, begleitet vom gesamtösterreichischen Leitungsteam der EFA.

Besondere Bedeutung kommt dem regelmäßigen Kontakt mit den diözesanen Leitungsteams der EFA in den Diözesen der Evangelischen Kirche A. B. und dem Evangelischen Frauenforum der Evangelischen Kirche H. B. zu.

Voraussetzungen:

- > Zugehörigkeit zu einer der Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.
- > Kenntnisse der Strukturen der Evangelischen Kirchen in Österreich.
- > Theologische Vorbildung.
- > Managementfähigkeiten.
- > Kenntnisse im Finanzwesen.
- > Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit.
- > Kenntnisse in EDV und im Umgang mit den „neuen Medien“.
- > Erfahrungen in der Erwachsenenbildung.
- > Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Erwartet werden:

- > Wahrnehmung der aktuellen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Entwicklungen.

- > Bereitschaft, sich im gesamtkirchlichen Bereich sowie in der kirchlichen Ökumene für die Anliegen von Frauen einzusetzen.
- > Führungskompetenz in Hinblick auf die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.
- > Teamfähigkeit, vor allem für die Zusammenarbeit mit den regionalen Leitungsteams.
- > Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.
- > Bereitschaft zu Reisetätigkeit und flexibler Arbeitszeit.
- > Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bis 31. August 2016 an die derzeitige Vorsitzende der EFA in Österreich: Evelyn Martin, Dißlergasse 8/5, 1030 Wien, evelyn.martin@chello.at.

103. Zl. A 17; 1261/2016 vom 31. Mai 2016

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Mag. Ingrid Bachler
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Engemann

SI M Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

LSI Mag. Thomas Hennefeld

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Bischof Dr. Michael Bünker

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Dr. Lars Amann

Dr. M Mag. Astrid Schweighofer
(Österreichische Kirchengeschichte)

Pfr. Dr. Dietmar Weigl-Eschner

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

104. Zl. A 17; 1263/2016 vom 31. Mai 2016

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2017

Die mündliche Amtsprüfung 2017 findet am Mittwoch, dem 3. Mai 2017, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

105. Zl. A 17; 1300/2016 vom 3. Juni 2016

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2017 findet am Montag, dem 26. Juni 2017, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

106. Zl. A 17; 1264/2016 vom 31. Mai 2016

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2017

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2016/2017 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2016 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

107. Zl. A 17; 1262/2016 vom 31. Mai 2016

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2017

Nach § 5 Abs. 3 (ABl. Nr. 105/2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2017:

- Prüfungsgebiet 1:** „Am größten aber ist die Liebe“, die Bedeutung der kirchlichen Trauung im 21. Jahrhundert.
- Prüfungsgebiet 4:** Ökumenisch ins Reformationsjubiläum! — Grundlagen und Ideen für ein ökumenisch orientiertes Reformationsjahr.
- Prüfungsgebiet 5:** Menschen auf der Flucht — Thema für Konfirmandenarbeit und Erwachsenenbildung.
- Prüfungsgebiet 6:** a) Ablauf, Folgen und Bedeutung der Emigrationen aus den Donauländern im 17. Jahrhundert mit Schwerpunkt Oberösterreich.

b) Die evangelische Kirche in Oberösterreich in der Nachkriegszeit — Bedeutung und Auswirkung der Flüchtlingsbewegung nach 1945.

c) Die äußere und innere Entwicklung der österreichischen evangelischen Kirche im „langen“ 19. Jahrhundert bis zum Ende der Monarchie — Gemeindeentwicklung, theologische Strömungen, Vereinsgründungen.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

108. Zl. LK 53; 1247/2016 vom 31. Mai 2016

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 18. Mai 2016, dass für das Studienjahr 2016/2017

Frau stud. theol. Mirjam Lisa Weitmann

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober bis einschließlich Juli 2017 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Übergabe im Rahmen des Sommerfestes am 23. Juni 2016 im Wilhelm-Dantine-Haus.

109. Zl. SYN 03 a; 1203/2016 vom 20. Mai 2016

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2017 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2016

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, laut dem die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

110. Zl. LK 019; 1369/2016 vom 8. Juni 2016

Kollektivvertrag 2016: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2016 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 267/2016; Katasterzahl XXIV/98/11) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 17. Juni 2016 kundgemacht.

111. Zl. LK 019; 1386/2016 vom 9. Juni 2016

Kollektivvertrag 2016

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2016 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen, ferner der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz — VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe 2016	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2016	Schema neu Betrag in Euro
1	2.463,—	1	2.573,—
2	2.463,—	2	2.783,—
3	2.463,—	3	2.994,—
4	2.483,—	4	3.204,—
5	2.566,—	5	3.415,—
6	2.712,—	6	3.626,—
7	2.857,—	7	3.834,—
8	3.004,—	8	4.048,—
9	3.148,—		
10	3.297,—		
11	3.441,—		
12	3.588,—		
13	3.735,—		
14	3.870,—		
15	3.999,—		
16	4.121,—		
17	4.251,—		
18	4.419,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

	Betrag in Euro
2016	
LehrvikarIn 1. Jahr	1.918,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.979,—
PfarramtskandidatIn	2.295,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 56,10 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe 2016	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2016	Schema neu Betrag in Euro
1	2.481,—	1	2.612,—
2	2.481,—	2	2.828,—
3	2.481,—	3	3.041,—
4	2.494,—	4	3.254,—
5	2.579,—	5	3.470,—
6	2.729,—	6	3.684,—
7	2.875,—	7	3.898,—
8	3.023,—	8	4.111,—
9	3.171,—		
10	3.318,—		
11	3.467,—		
12	3.615,—		
13	3.762,—		
14	3.900,—		
15	4.031,—		
16	4.152,—		
17	4.283,—		
18	4.454,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

	Betrag in Euro
2016	
LehrvikarIn 1. Jahr	1.947,—
LehrvikarIn 2. Jahr	2.010,—
PfarramtskandidatIn	2.328,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 63,70 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom

Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 OdtG nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2016 für jedes Kind € 58,20

monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2016 für jedes Kind € 92,90 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2016 monatlich für jedes Kind € 178,80. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage¹

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,82 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 30,40 pro Einheit.

¹ *Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):*

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf. (ABl. Nr. 128/2008)

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,61 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,9 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,52 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	35,79 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,42 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,28 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	14,84 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	34,55 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a) bzw. Abs. 1 b) für Senioren oder Seniorinnen

festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage

beim Tod des eigenen Kindes,
auch wenn das Kind mit dem Dienst-
nehmer oder der Dienstnehmerin nicht
im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, 3 Arbeitstage

beim Tod von Geschwistern,
Schwieger- und Großeltern 1 Arbeitstag
(und zwar jener,
auf den das
Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit-
telpunkt des Lebensinteresses), wenn
ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des
geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin,
so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit
— in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu
gewähren.

8. Erlöschen und Ruhens des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenz-
urlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe
der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung
anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche
Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit
ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträ-
gerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestell-
tengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerin-
nen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den
kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis
begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen,
insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen
Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervor-
sorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder
sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienst-
geber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen.
Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der
Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem
1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienst-
verhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner
2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall
erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen
Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn
die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amts-
träger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen
Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis über-

nommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als
über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin
aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hin-
aus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension
nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Voll-
endung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monats-
gehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeit-
raum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen
nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte
einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen
monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes
ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die
kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und
Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der
Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich
aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivver-
trages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches
der Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines
Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und
im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von
einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungs-
anspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei
Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsan-
spruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung,
eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen
Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäfti-
gungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren
werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch ange-
rechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsan-
spruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß
über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei
bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert
werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsan-
spruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fort-
laufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht wor-
den wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung
für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch
Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.²

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen
Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und

² Beispiel 1: 19 Dienstjahre, danach 1 Jahr Dienstfreistellung,
daher 20 Jahre Dienstzeit. Abfertigung: 9 Monatsgehälter des
Gehalts, welches erreicht worden wäre.

Beispiel 2: 24 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher
27 Jahre Dienstzeit (aber 25,5 volle Jahre). Abfertigung: 12
Monatsgehälter von 25,5/27-stel der aktuellen Gehaltsstufe bei
voller Verpflichtung.

Beispiel 3: 25 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher
28 Jahre Dienstzeit, keine Berechnung des durchschnittlichen
Beschäftigungsausmaßes (26,5/28-stel), da bereits voller An-
spruch von 12 Monatsgehältern vorhanden war. Abfertigung: 12
Monatsgehälter von der aktuellen Gehaltsstufe bei voller
Verpflichtung. (ABl. Nr. 130/2014)

Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigende Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 639,90 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (€ 53,33 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im

Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 955,— ab dem 1. Jänner 2016. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z. a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z. a

2013 mindestens 76% der Z. a

2014 mindestens 84% der Z. a

2015 mindestens 92% der Z. a

ab 2016 sodann 100% der Z. a

Der Jahresbetrag beträgt somit ab 1. Jänner 2016 € 879,—.

c) Der Jahresbeitrag gemäß Z. a bzw. Z. b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ der Evangelischen Kirche A. B. in

Österreich betragen. Das sind ab 1. Jänner 2016 € 1.133,44.

- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs. 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.³

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Der Dienstgeber/die Dienstgeberin leistet einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen — sowohl nach Abschnitt A und B — der Kirche A. B. in Höhe von 0,43% und für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H. B. in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

³ Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 148, Jahr: 2014.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 Kollektivvertrag erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber/ihre Dienstgeberin oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2016 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. € 3.439,90, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. € 3.466,37. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.⁴

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote)
* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.⁵

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B.

⁴ Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 betrug beispielsweise 1,8%. Der Höchstbetrag A. B. 2012 wurde von 3.256,24 € * (1 + 1,8% * 0,855) = 3.306,35 € für 2013 erhöht; der Höchstbetrag H. B. für 2013 auf 3.331,79 €. (ABl. Nr. 130/2014)

⁵ Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766. (ABl. Nr. 75/2013)

(§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds⁶) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.⁷

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.⁸

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.
- f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als
- bei Witwen/Witwern 60% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 2.063,94 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 2.079,82)
 - bei Vollwaisen 40% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 1.375,96 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 1.386,55)
 - bei Halbwaisen 25% (ab 1. Jänner 2016 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 859,98 und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 866,59)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

⁶ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (ABl. Nr. 176/2012 idgF.)

⁷ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380. (ABl. Nr. 75/2013)

⁸ So wurden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$. (ABl. Nr. 75/2013)

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“⁹ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.¹⁰

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versi-

⁹ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (ABl. Nr. 176/2012)

¹⁰ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. (ABl. Nr. 75/2013)

cherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und den freiwilligen Beiträgen der DienstgeberInnen gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entwe-

der als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht

werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.¹¹

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer
Versorgungs- und Unterstützungsverein
(EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 32

(1) Die Ergänzung des § 3 Abs. 6 letzter Satz tritt rückwirkend nur hinsichtlich einer Neueinstufung für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in Kraft, die sich am auf die Kundmachung des Kollektivvertrages folgenden Tag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. befinden. Eine Aufrollung bereits ausbezahlte Gehälter ist ausgeschlossen.

(2) Die Änderung des § 13 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(3) Der Kollektivvertrag 2016 tritt im Übrigen mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wien, am 19. Mai 2016

¹¹ Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 200, Jahr: 2014.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler Personalreferentin
---	---

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzenderstellvertreter
---	---

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	---

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Dr. Stefan Schumann Obmann	Pfarrer Mag. Harald Kluge Vorstandsmitglied
--	---

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten
Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro
Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,

- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und

Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Kirchengesetz A. B.

112. Zl. G 14; 1448/2016 vom 20. Juni 2016

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2016

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a. Für Personen, welche die in § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten Prüfungen für ein geistliches Amt nicht abgelegt haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung, auf welche Weise diese Personen als mögliche Kandidaten oder Kandidatinnen für ein Ausbil-

dungsdienstverhältnis in Frage kommen, welche Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung, Vorbereitung und praktische Tätigkeit vorliegen müssen, wer über die Zulassung zu einem Ausbildungsdienstverhältnis zu entscheiden hat, welche besonderen organisatorischen, zeitlichen und/oder finanziellen Begleitmaßnahmen vor Beginn des Ausbildungsdienstverhältnisses bestehen und welche besonderen Anforderungen an Kandidaten und Kandidatinnen im Falle einer Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. gestellt werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Beschlüsse der Synode A. B. gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Gemeinschaften)

113. Zl. VER 09; 1455/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die evangelisch-kirchliche Gemeinschaft führt den Namen „Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg“ (EMS) und hat ihren Sitz in 5020 Salzburg.

2. Die Tätigkeit der EMS erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

3. Die EMS ist durch Beschluss der Evangelischen Synode A. B. in Österreich als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft anerkannt worden und besitzt gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich den rechtlichen Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Grundsätze und Zweck der EMS

1. Die Tätigkeit der EMS ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO.

2. Die EMS hat im Rahmen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Zweck, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift — Altes und Neues Testament — im Sinne des Apostolischen Glaubensbekenntnisses zu verkünden, sie zur Umkehr und dadurch in die persönliche Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus zu führen.

3. Menschen sollen in der EMS durch Gottesdienste im Glauben gestärkt und gefördert werden.

4. Die EMS möchte Anleitung zu einem christlichen Zeugnis und aktiven Dienst geben.

5. Engagement der EMS für die Umsetzung christlicher Werte in der Gesellschaft:

5.1. Angebote zur Bewältigung von Lebenskrisen;

5.2. Angebote zur Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen;

5.3. Angebote zur Familienbetreuung und Erziehungsberatung;

5.4. Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten;

5.5. Förderung christlicher Musik;

5.6. Verbreitung christlicher Literatur;

5.7. Diakonische Begleitung von bedürftigen Menschen.

§ 3

Zusammenarbeit und Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Zweck soll durch die in den Z. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ihren Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen sowie evangelisch-kirchlichen Vereinen vorgesehen. Die nähere Gestaltung dieser Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und der EMS geregelt, deren aufrechtes Bestehen Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung ist.

2. Als ideelle Mittel dienen:

2.1. Gottesdienste und Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Interessengruppen;

2.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedener Form, wie Kindergottesdienst, Kinderstunden, Jugendstunden, gemeinsame Freizeitveranstaltungen, Jungentreffen, sportliche Betätigung und dergleichen;

2.3. Durchführung von Freizeiten, Ausflügen, Schulungskursen und Konferenzen;

2.4. Verkündigung des Wortes Gottes (Heilige Schrift) durch Verbreitung christlicher Literatur, Zeitschriften und Musik;

2.5. Pflege und Förderung von geistlicher Musik, Gesang und Chorarbeit;

2.6. Herausgabe von Rundbriefen und Informationsschriften sowie deren Veröffentlichung im Internet;

2.7. Erwerb und Miete von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden zur Erfüllung des Zweckes der EMS.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

3.1. Beiträge der Mitglieder der EMS;

3.2. Erträge aus den von der EMS durchgeführten oder organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinne (Z. 2 dieses Paragraphen);

3.3. Führen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben zur ausschließlichen Verwirklichung des Zweckes der EMS;

3.4. freiwillige Zuwendungen aller Art (Spenden, Schenkungen, Anfälle von Todes wegen).

§ 4

Bildung der EMS

Die Bildung der EMS geschieht in der konstituierenden Generalversammlung durch die Mitglieder des Proponentenkomitees.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der EMS gliedern sich in ordentliche (tätige Mitglieder) und in außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder).

2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Arbeit im Sinne der Ordnung beteiligen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, die die Arbeit der EMS materiell, finanziell und ideell fördern.

4. Ordentliches Mitglied der EMS kann jede eigenberechtigte Person werden, die an Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser glaubt, die Heilige Schrift als maßgebliche Autorität für Glauben und Leben anerkennt und sich zu den Grundsätzen und dem Zweck der EMS bekennt und aktiv am Gemeindeleben teilnimmt.

5. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Tätigkeit der EMS materiell, finanziell oder ideell fördern.

6. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der EMS in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme.

7. Die Mitgliedschaft (ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft) erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der EMS kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wenn ein Mitglied in offenkundiger Weise mit den Grundsätzen und dem Zweck der EMS in Widerspruch getreten ist, verfügt werden.

8. Ist es einem ordentlichen Mitglied nicht mehr möglich (z. B. durch einen Wohnortwechsel), aktiv am Leben der EMS mitzuwirken, kann es der Vorstand in den Stand eines außerordentlichen Mitgliedes und nach Wegfall der Verhinderung wieder in den Stand eines ordentlichen Mitgliedes setzen.

9. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Generalversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt und besitzt das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, welche mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Jahre aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben und nicht Angestellte der EMS sind.

Außerordentliche Mitglieder — juristische Personen durch ihren Vertreter / ihre Vertreterin — sind an den einzelnen Veranstaltungen und auch an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und den Zweck der EMS voll anzuerkennen, im Sinne des Zweckes der EMS tätig zu sein und einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der EMS abträglich sein könnte.

11. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der EMS, aber auch sonst keinerlei Ansprüche auf das Vermögen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der EMS. Entgeltansprüche aus Dienstverhältnissen mit Mitgliedern bleiben davon unberührt.

§ 6

Organe der EMS

Die Organe der EMS sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der geistliche Leiter oder die geistliche Leiterin
4. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
5. das Schiedsgericht.

§ 7

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern der EMS zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen hat eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand. Zu allen Generalversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der EMS bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen. Wenn der Vorstand dem Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. dem Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen auf Einberufung einer Generalversammlung nicht nachkommt, können diese selbst eine Generalversammlung einberufen.

2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, bei dessen / deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Wahlen können auch geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Beschlüsse können nur zur gemäß Z. 1 mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden. Dies gilt jedenfalls für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, des gesamten Vorstandes oder der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen; ansonsten ist eine Änderung der Tagesordnung bei Anwesenheit von mindestens vier Fünftel der Mitglieder der EMS möglich.

4. Über die Sitzungen der Generalversammlung sind Protokolle anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

5. Aufgaben der Generalversammlung:

5.1. Mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt:

- die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen;
- die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Abberufung;
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und der EMS;
- der Beschluss über die Anträge des Vorstandes, ausgenommen die Fälle der Z. 5.2.

5.2. Mit Vierfünftel-Stimmenmehrheit erfolgt:

- die Zustimmung zur Einrichtung von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben (§ 3 Z. 3);
- die Zustimmung zu Errichtung, Kauf und Verkauf von Bauwerken;
- die Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen (§ 13);
- die Beratung und Beschlussfassung über Auflösung der EMS (§ 14).

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder von der Generalversammlung einzeln für die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt werden, besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie den Kassier / die Kassierin und den Schriftführer / die Schriftführerin. Diese Funktionen dürfen jedoch nicht von einem Angestellten / einer Angestellten der EMS ausgeübt werden.

2. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung seitens der Generalversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand rechtswirksam, der Rücktritt des gesamten Vorstandes jedoch erst mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied der EMS für den Rest der Funktionsdauer des Vorstandes zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Macht der Vorstand von diesem Kooptionsrecht keinen Gebrauch, hat auf jeden Fall in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode stattzufinden.

4. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich mindestens acht Tage vor dem Termin einberufen. Eine außerordentliche Vorstandssit-

zung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterfertigen sind.

6. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung und Geschäftsführung der EMS. Ihm kommen alle Aufgaben und Angelegenheiten zu, die nicht durch die Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- 6.1. die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- 6.2. die Verwaltung des Vermögens und die ordnungsgemäße Kassaführung;
- 6.3. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen;
- 6.4.
 - der Abschluss, die Kündigung und die vorzeitige Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen,
 - die Abgabe von Erbserklärungen,
 - der Beschluss über die Errichtung von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben,
 - der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen; in den im § 7 Z. 5 dieser Ordnung genannten Fällen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen;
- 6.5. die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, Vorbereitung der Generalversammlungen, einschließlich Beschlussfassungen über die Tagesordnung;
- 6.6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 6.7. die Ernennung von Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen für das Schiedsgericht, wenn ein Streitteil keine Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen namhaft macht (§ 11);
- 6.8. die Erstellung einer Geschäftsordnung und von Richtlinien für die praktische Arbeit.

7. Zur Vertretung der EMS nach außen ist der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der / die Stellvertreter / Stellvertreterin, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

8. Schriftliche Ausfertigungen der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es der Unterschriften des / der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin; bei Verhinderung eines / einer der beiden ist die Unterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

9. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte der EMS zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

10. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der EMS verantwortlich.

11. Der Vorstand kann aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Ausschuss für die Durchführung der laufenden Aufgaben bilden.

12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwächst aus dieser Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigungen oder Vergütungen.

§ 9

Der geistliche Leiter bzw. die geistliche Leiterin

1. Der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin ist ein angestellter Mitarbeiter bzw. eine angestellte Mitarbeiterin (Pfarrer / Pfarrerin, Prediger / Predigerin, Missionar / Missionarin, Diakon / Diakonin usw.), wobei die Anstellung vollzeitlich oder teilzeitlich sein kann.

2. Die EMS beruft nur geistliche Leiter bzw. Leiterinnen, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) angehören.

Der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin muss, soweit er oder sie nicht über eine universitäre theologische Ausbildung verfügt, eine mehrjährige seminaristische theologische Ausbildung mit entsprechendem Abschluss nachweisen, der zum Dienst in evangelischen Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden) bzw. evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften befähigt (vor allem theologische Seminare bzw. Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes).

Die näheren Voraussetzungen für die Funktion eines geistlichen Leiters / einer geistlichen Leiterin und deren Ausübung, insbesondere auch im Hinblick auf die — nach Delegation durch die / den zuständige / zuständigen evangelische / evangelischen Pfarrerin / Pfarrer — vorgesehenen kirchlichen Amtshandlungen, regelt die im § 3 Z. 1 genannte Vereinbarung.

3. Dem geistlichen Leiter / der geistlichen Leiterin ist vor allem

- die öffentliche Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift,
- die Verwaltung der Sakramente im Sinne der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
- die Vornahme von Amtshandlungen nach Delegation durch die / den zuständige / zuständigen evangelische / evangelischen Pfarrerin / Pfarrer,
- die Seelsorge und die Beichte

anvertraut.

Ihm / ihr obliegt unter Verantwortung und Weisung des Vorstandes gemeinsam mit einem geschäftsführenden Ausschuss die konkrete Durchführung entsprechend dem Zweck der EMS und der hierzu gefassten Beschlüsse der Organe der EMS.

Dem geistlichen Leiter / der geistlichen Leiterin obliegt auch die geistliche Betreuung, Schulung und Zurüstung der Mitglieder sowie aller jener Personen, die an Veranstaltungen im weiteren Sinne teilnehmen.

4. Ist ein geistlicher Leiter / eine geistliche Leiterin angestellt, ist dieser / diese von Amts wegen Mitglied im Vorstand.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu wählen. Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen; Wiederwahl ist zulässig. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Abberufung durch die Generalversammlung und bei Rücktritt.

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Der Umfang der Prüfung und die Art des Berichtes erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Österreich. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beim Vorstand zu beantragen, wenn sie dies im Hinblick auf die von ihnen durchgeführte Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht für notwendig erachten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, können sie selbst eine außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe des § 7 Z. 1 einberufen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und der EMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 11

Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verhältnis der EMS entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der EMS zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen, nachdem ein Streitteil die Anrufung des Schiedsgerichts schriftlich bekannt gegeben hat, dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen namhaft macht, welche aus der Zahl der Mitglieder der EMS mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Kommt ein Streitteil seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Vorstand aus den Mitgliedern der EMS zwei Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen zu ernennen.

3. Das Schiedsgericht fällt nach Anhörung aller Streitteile und allenfalls notwendiger Beweisaufnahme seine

Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind gemeinschaftsintern endgültig.

§ 12

Aufsicht

Das zuständige kirchliche Aufsichtsorgan, dem alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zustehen, ist der Oberkirchenrat A. B.; dazu zählt auch die Überprüfung eines der Kirchenverfassung entsprechenden Rechnungswesens sowie einer jährlich erstellten Jahresabrechnung. Die Visitation der EMS ist dem Superintendenten / der Superintendentin für Salzburg und Tirol übertragen.

§ 13

Änderung der Ordnung

1. Die Änderung der gegenständlichen Ordnung erfolgt durch die Synode A. B., und zwar entweder durch Vorschlag der EMS oder des Oberkirchenrats A. B. Ein Vorschlag der EMS ist dem Oberkirchenrat A. B., ein Vorschlag des Oberkirchenrats A. B. ist der EMS zur Stellungnahme und allenfalls gemeinsamen Beratung zu übermitteln.

2. Für eine diesbezügliche Beschlussfassung des EMS ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung notwendig.

§ 14

Auflösung der EMS

1. Beabsichtigt die EMS ihre Auflösung, so hat sie dies dem Oberkirchenrat A. B. zur Stellungnahme und allfälligen gemeinsamen Beratung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der EMS und die Einladung zu dieser Generalversammlung ist sechs Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes an alle ordentlichen Mitglieder zu senden. Die Bestimmung des § 7 Z. 1 dieser Ordnung über die Einberufung der Generalversammlung findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Regelfall tritt die Auflösung sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, dieser Zeitraum kann in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. B. erforderlichenfalls verkürzt oder verlängert werden. Sinngemäß Gleiches gilt bei Kündigung der in § 3 Z. 1 genannten Vereinbarung.

2. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Oberkirchenrat A. B. die Auflösung der EMS durch die Synode A. B. beantragen, worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — der EMS Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.

3. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Eine vorrangige Bedachtnahme auf eine evangelische Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die EMS verfolgt, ist zulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

114. Zl. VER 09; 1459/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS)

Präambel:

Die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg (EMS) hat ihre Wurzel im Pietismus. Sie weiß sich ihrerseits bei aller eigenständigen Entwicklung in der Evangelischen Kirche beheimatet. Sie ist eine Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich, die ihre Ausprägung selbst gestaltet.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich und die EMS bekennen Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde und wissen sich von ihm gemeinsam in seinen Dienst gestellt. Grundlage und Richtschnur dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. Gemeinsam wirken sie durch Zeugnis in Wort und Tat am Aufbau und Erhalt der Gemeinde Jesu Christi mit.

Vielerorts versteht sich eine kirchliche Zugehörigkeit heute nicht mehr von selbst. Traditionsabbrüche erschweren einen lebendigen Zugang zur Gemeinde Jesu Christi und die Weitergabe des Evangeliums. In dieser Situation will die EMS ihre missionarischen Möglichkeiten innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche für die Evangelische Kirche mit ihrem eigenen geistlichen Profil im Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“ wahrnehmen.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und die Evangelische Missionsgemeinschaft Salzburg (im Folgenden „EMS“) wollen, in Anerkennung des ihnen gemeinsamen kirchlichen Auftrags, ihr missionarisches Bemühen verstärken und in gegenseitigem Vertrauen weitere Beziehungen sowie Möglichkeiten sinnvoller Kooperation entwickeln.

Im Interesse der näheren Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schließen sie daher, auf der Grundlage der für die EMS geltenden Ordnung, gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmäßige Kontakte

1. Evangelische Kirche und EMS treffen einander regelmäßig, zumindest einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Die Evangelische Kirche A. B. wird dabei jedenfalls vom Superintendenten / der Superintendentin für Salzburg und Tirol, erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat A. B., vertreten.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Mitglieder der EMS in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme in die EMS.

Hingegen sollen die Mitglieder des Vorstands der EMS, jedenfalls der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin, der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE) angehören.

III. Amtshandlungen und Gottesdienste

1. Die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EMS bedürfen für ihre Tätigkeit als Prediger und Predigerinnen die — auf sechs Jahre befristete — Ermächtigung durch den Bischof / die Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Weitere Voraussetzung hierfür ist, neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder einer anderen Mitgliedskirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE), der Nachweis einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung. Soweit es sich hierbei nicht um eine universitäre Ausbildung handelt, muss sie eine mehrjährige seminaristische theologische Ausbildung mit entsprechendem Abschluss sein, der zum Dienst in evangelischen Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden) bzw. evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften befähigt (vor allem theologische Seminare bzw. Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes).
2. Die gemäß Punkt 1 Ermächtigten dürfen entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften und der liturgischen Ordnung Amtshandlungen vornehmen; diese müssen mit dem jeweiligen Pfarramt abgesprochen sein und dort dokumentiert werden.
3. Bei der Festlegung der Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen der EMS ist darauf zu achten, dass zeitliche Überschneidungen mit anderen kirchlichen Terminen, die in örtlicher Nähe stattfinden (insbesondere dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde), möglichst vermieden werden.

IV. Übergangsbestimmung

Die nach Art. 70 Abs. 2 Kirchenverfassung vorgesehenen Maßnahmen betreffend den Übergang von der bisherigen Evangelischen Missionsgemeinschaft Salzburg zur

zunehmigen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft erfolgen im Einvernehmen von EMS und Oberkirchenrat A. B. Die EMS ist bemüht, ihre mit diesem Übergang verbundenen Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung von Ordnung und Vereinbarung durch die Synode A. B. zu erfüllen.

V. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für die EMS geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für die Evangelische Für die Evangelische
Missionsgemeinschaft Salzburg Kirche A. B. in Österreich

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

115. Zl. VER 61; 1457/2016 vom 21. Juni 2016

Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Christlichen Missionsverbandes für Österreich

PRÄAMBEL

Grundlage des „Christlichen Missionsverbandes für Österreich“ (CMV) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Die Heilige Schrift ist Gottes Wort und maßgebende Autorität für Glauben und Leben der Christen.

Der Christliche Missionsverband für Österreich bekennt sich zu dem dreieinigen Gott, wie er im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

Der Christliche Missionsverband für Österreich weiß sich dem Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus verpflichtet. Er will allen Menschen — ohne Unterschied der Konfession — das Evangelium verkündigen und lädt sie zu einem Leben in der Nachfolge Christi ein.

Auf diesen Grundlagen verfolgt der Christliche Missionsverband für Österreich das Ziel, das Evangelium des gekreuzigten Christus zu predigen (1. Kor 1,23), die Kenntnis der Heiligen Schrift zu fördern und das Miteinander in den Verbänden und Gruppen evangelischen Bekenntnisses zu pflegen.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verband trägt den Namen „Christlicher Missionsverband für Österreich“ (CMV), ist eine evangelisch-kirchliche Gemeinschaft gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und besitzt somit die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Österreich und im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Villach.
3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und im Rahmen des Verbandszweckes auch auf alle Teile der Welt.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2

GRUNDLAGEN UND ZWECK

GRUNDLAGEN

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Christen, die sich in örtlichen Gruppen zusammengeschlossen haben, um innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus durch Evangelisation und Gemeinschaftspflege die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus zu fördern.
2. Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbands ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband steht auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse und weiß sich den Anliegen des Pietismus verpflichtet.

Der CMV führt so die glaubensweckende und glaubensstärkende Arbeit weiter, wie sie von Gräfin Elvine de La Tour 1893 mit der Berufung von „Sendboten“ begonnen wurde.

ZWECK:

3. Der Verband will:
 - durch evangelistische Verkündigung die Botschaft von Jesus Christus bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen;
 - durch Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in den örtlichen Gruppen und Gemeinschaften geben, insbesondere durch Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen und Bibelwochen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im Anschluss an den Jugendverband „EC — Entschieden für Christus“), Chor- und Musikarbeit, Konferenzen und Tagungen, Freizeiten und Seminare;
 - durch Missionsarbeit zur Ausbreitung des Evangeliums in Österreich und aller Welt beitragen;
 - durch die diakonische Tätigkeit aus dem Evange-

lium begründete soziale Verantwortung auch über den Bereich der Gruppen vor Ort hinaus wahrnehmen;

- durch christliche Medien, Bildungs- und Literaturarbeit das biblische Zeugnis ausbreiten, u. a. durch Herausgabe und Vertrieb von christlicher Literatur, Kunst und Musik, Herausgabe eines Informationsblattes und Einrichtung von Leihbibliotheken und Vereinsbüchereien;
 - durch Führung von christlichen Erholungsheimen in der Freizeitarbeit tätig werden;
 - durch den Erwerb und Unterhaltung von Missionshäusern, Heimen und Lokalen, auch an Orten, wo der Verband sonst nicht tätig ist, wirken.
4. Die konkrete Verwirklichung der genannten Aufgaben erfolgt durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in Absprache mit dem Vorstand in den regionalen Bezirken.
 5. Entsprechend dem Charakter des Verbands als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft wird die Arbeit des Verbands vom Gedanken der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche A. B. getragen.
 6. Die nähere Gestaltung dieser Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und dem Verband geregelt, deren aufrechtes Bestehen Voraussetzung für das Bestehen der gegenständlichen Ordnung ist.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Verbands kann auf Antrag werden, wer
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die Ordnung des Verbands anerkennt und
 - vom Arbeitskreis des jeweiligen Bezirkes dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen wurde. Der Vorstand muss über einen Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Empfehlung des Arbeitskreises entscheiden. Weder die Aufnahme eines Mitglieds noch die Ablehnung bedürfen einer Begründung.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die schriftliche Ausfertigung der aktuellen Ordnung des Verbands und der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder fördern das Wohl des Verbands nach Kräften und verpflichten sich zu einem ehrbaren und christlichen Lebenswandel.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau einzureichen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Der Ausschluss ist bei einem dieser Ordnung widersprechenden Verhalten und bei einem den Grundsätzen des Verbands widersprechenden Lebenswandel zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des / der Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Verbandszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art (Spenden, Vermächtnisse) sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für Verbandszwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Verbands wird nur mit dem Verbandsvermögen gehaftet.

§ 7

ORGANE DES VERBANDS

DIE ORGANE DES VERBANDS SIND:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Bezirksarbeitskreise
5. die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
6. das Schiedsgericht.

§ 8

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbands zusammen. Sie ist das oberste Organ des Verbands.
2. Die Generalversammlung findet jeweils gemäß Beschluss des Vorstands an einem geeigneten Ort in

den Bezirken Villach Stadt oder Land, Spittal/Drau oder Hermagor statt und wird vom Obmann / der Obfrau — im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin — schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

3. Der Vorstand und jedes Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Generalversammlung, Anträge an die Generalversammlung schriftlich an den Obmann / die Obfrau zu stellen.
4. Über Angelegenheiten — ausgenommen Satzungsänderungen —, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Die Generalversammlung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Sitzungsleitung beauftragt.
6. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Obmanns / der Obfrau
 - Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsbezirken
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Rechnungs- und Prüfberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Kassiers / der Kassierin
 - Beratung und Beschluss über den Jahresvoranschlag
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Ordnung und die Auflösung des Verbands (vgl. im Übrigen §§ 18 und 19)
 - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - Entscheidung über juristische und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beratung über Entwicklung und wichtige Anliegen des Verbandsgeschehens
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
7. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung:
 - Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, 30 Minuten zuzuwarten.

Nach dieser Frist wird die Generalversammlung neuerlich mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

9. Beschlussfassung in der Generalversammlung:
 - Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstands ist schriftlich abzustimmen.
10. Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige / diejenige, für den / die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die Generalversammlung kann durch Vorschlag des Vorstands weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
13. Zu jeder Generalversammlung ist der Superintendent / die Superintendentin für Kärnten und Osttirol einzuladen, er / sie bzw. die Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 9

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bezirke zu achten ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Obmann / der Obfrau
 - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - dem Kassier / der Kassierin
 - dem stellvertretenden Kassier / der stellvertretenden Kassierin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin
 - den Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke; sie können auch die genannten Funktionen bekleiden
 - bis zu drei Beisitzern.
 - Außerdem gehören die hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbands ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Träger der genannten Funktionen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied in der Evangelischen Kirche und des CMV sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Generalversamm-

lung hat jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen in Bezug auf das Alter eine Ausnahme zu machen.

4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl fort.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als zehn Mitgliedern (z. B. nach Ausscheiden eines Mitglieds), nimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands und bei einer Nachwahl auch auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises, eine entsprechende Wahl vor.
6. Die Zusammensetzung des Vorstands und deren Änderung ist umgehend dem Oberkirchenrat A. B. im Wege der Superintendentur Kärnten und Osttirol mitzuteilen.

§ 10

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Nach außen wird, gerichtlich und außergerichtlich, der Verband von dem Obmann / der Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten, von denen jeder / jede Alleinvertretungsberechtigung besitzt. Im Innenverhältnis wird der Verband durch den Obmann / die Obfrau vertreten, bei dessen / deren Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan sowie gegebenenfalls den Oberkirchenrat A. B.
5. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an der Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassiererin ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 11

AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbands sowie die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Er ist der Generalversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. gegenüber verantwortlich, dass die Arbeit des Verbands entsprechend der Ordnung des Verbands und der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche A. B. ausgerichtet wird.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Erstellung eines Jahresvoranschlages
 - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Verwaltung des Verbandsvermögens und der Einrichtungen des Verbandes
 - Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von dem Obmann / der Obfrau — bei dessen / deren Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann / die Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.
8. Eine Vorstandssitzung muss von dem Obmann / der Obfrau — im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin — einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Um die Kontinuität des Verbandsgeschehens zu gewährleisten, kann der Vorstand aus sich selbst einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Ihm gehören jeweils an:

- der Obmann / die Obfrau
 - der Kassierer / die Kassierin
 - die Arbeitskreisvorsitzenden der einzelnen Bezirke.
2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird und dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13

DIE BEZIRKSARBEITSKREISE

1. In den Bezirksarbeitskreisen werden gemäß den Vorgaben der Generalversammlung und des Vorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands die Aktivitäten der jeweiligen Region geplant und koordiniert.
2. Jeder Bezirksarbeitskreis wählt eines der Vorstandsmitglieder zu seinem / seiner Vorsitzenden.
3. Jedem Bezirksarbeitskreis gehören die betreffenden Vorstandsmitglieder, die hauptamtlichen Angestellten sowie verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den verschiedenen Arbeitszweigen an.

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER UND RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen gewählt.
2. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
4. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind dem Oberkirchenrat A. B. namentlich und mit ihren Funktionsperioden bekannt zu geben.

§ 15

NIEDERSCHRIFTEN

1. Über Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Ort, das Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten.
2. Die jeweiligen Schriftführer / Schriftführerinnen haben die Niederschriften anzufertigen und, ebenso wie der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin, zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich so zusammen, dass jeder der Streitparteien je zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen beim Vorstand namhaft macht. Jede Partei achtet darauf, dass je ein Vorstandsmitglied nominiert wird. Den Vorsitz führt dann ein Vorstandsmitglied.

Wenn der Vorstand als Ganzes oder ein einzelnes Vorstandsmitglied auf Grund seiner Funktion Streitteil ist, so darf dem Schiedsgericht auch kein anderes Vorstandsmitglied angehören, sondern sind die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen und der Vorsitzende / die Vorsitzende aus den Reihen der übrigen Verbandsmitglieder zu bestellen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17

AUFSICHT

Das zuständige kirchliche Aufsichtsorgan, dem alle nach der Kirchenverfassung vorgesehenen Aufsichtsrechte zustehen, ist der Oberkirchenrat A. B.; dazu zählt auch die Überprüfung eines der Kirchenverfassung entsprechenden Rechnungswesens sowie einer jährlich erstellten Jahresabrechnung. Die Visitation über den Verband ist dem Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol übertragen.

§ 18

ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Die Änderung der gegenständlichen Ordnung erfolgt durch die Synode A. B., und zwar entweder durch Vorschlag des Verbands oder des Oberkirchenrats A. B. Ein Vorschlag des Verbands ist dem Oberkirchenrat A. B., ein Vorschlag des Oberkirchenrats A. B. ist dem Verband zur Stellungnahme und allenfalls gemeinsamer Beratung zu übermitteln.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VERBANDS

1. Beabsichtigt der Verband seine Auflösung, so hat er dies dem Oberkirchenrat A. B. zur Stellungnahme und allfälligen gemeinsamen Beratung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Regelfall tritt die Auflösung sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, dieser Zeitraum kann in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. B. erforderlichenfalls verkürzt oder verlängert werden. Sinngemäß Gleiches gilt bei Kündigung der in § 2 Punkt 6 genannten Vereinbarung.
2. Bei vorliegenden wichtigen Gründen kann der Oberkirchenrat A. B. die Auflösung des Verbands durch die Synode A. B. beantragen, worüber — ausgenommen bei Gefahr im Verzug — dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben ist.

3. Im Fall der Auflösung ist die Liquidation seitens des Oberkirchenrates A. B. gemäß Art. 70 (insbesondere Abs. 8) der Kirchenverfassung vorzunehmen. Dabei ist nach Möglichkeit das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine karitative gemeinnützige evangelische Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit der Auflage zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Eine vorrangige Bedachtnahme auf eine evangelische Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, ist zulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

116. Zl. VER 61; 1458/2016 vom 21. Juni 2016

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)

Die Synode A. B. hat in ihrer 7. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2016 folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Christlichen Missionsverband für Österreich (CMV)

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich (im Folgenden „Evangelische Kirche“) und der Christliche Missionsverband für Österreich (CMV, im Folgenden „Verband“) wollen, in Anerkennung des ihnen gemeinsamen kirchlichen Auftrags, ihr missionarisches Bemühen verstärken und in gegenseitigem Vertrauen weitere Beziehungen sowie Möglichkeiten sinnvoller Kooperation entwickeln. Im Interesse der näheren Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schließen sie daher, auf der Grundlage der für den Verband geltenden Ordnung, gemäß Art. 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Vereinbarung:

I. Regelmäßige Kontakte

1. Evangelische Kirche und Verband treffen einander regelmäßig, zumindest einmal jährlich, um für jedes Arbeitsjahr einen konkreten Arbeitsplan zu beschließen und nach Ende des betreffenden Arbeitsjahres dessen Umsetzung zu behandeln.
2. Aus aktuellem Anlass können auch zwischenzeitliche Treffen vereinbart werden.
3. Die Evangelische Kirche A. B. wird dabei jedenfalls vom Superintendenten / der Superintendentin für Kärnten und Osttirol, erforderlichenfalls vom Oberkirchenrat A. B., vertreten.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder in der Evangelischen Kirche in Österreich ist anzustreben, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband. Hin-

gegen müssen die Mitglieder des Vorstands des Verbands der Evangelischen Kirche in Österreich angehören.

III. Amtshandlungen und Gottesdienste

1. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbands bedürfen für ihre Tätigkeit als Prediger und Predigerinnen der — auf sechs Jahre befristeten — Ermächtigung durch den Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Weitere Voraussetzung hierfür ist neben der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich der Nachweis einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung. Soweit es sich hierbei nicht um eine universitäre Ausbildung handelt, muss sie kirchlich anerkannt sein, wofür vor allem die Bibelschulen des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbands in Betracht kommen.
2. Die gemäß Punkt 1 Ermächtigten dürfen entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften und der liturgischen Ordnung Amtshandlungen vornehmen; diese müssen mit dem jeweiligen Pfarramt abgesprochen sein und dort dokumentiert werden.
3. Bei der Festlegung der Termine für Gottesdienste und Veranstaltungen des Verbands ist darauf zu achten, dass zeitliche Überschneidungen mit anderen kirchlichen Terminen, die in örtlicher Nähe stattfinden (insbesondere dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde), möglichst vermieden werden.

IV. Übergangsbestimmung

Die nach Art. 70 Abs. 2 Kirchenverfassung vorgesehenen Maßnahmen betreffend den Übergang vom bisherigen Christlichen Missionsverband für Österreich zur gleichnamigen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft erfolgen im Einvernehmen von Verband und Oberkirchenrat A. B. Der Verband ist bemüht, seine mit diesem Übergang verbundenen Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung von Ordnung und Vereinbarung durch die Synode A. B. zu erfüllen.

V. Geltung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten (für die Evangelische Kirche vom Oberkirchenrat A. B.) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der für den Verband geltenden Ordnung in Kraft, ihre Geltung ist an das aufrechte Bestehen der Ordnung gebunden.

Wien, am 2016

Für den Christlichen Missionsverband für Österreich	Für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A.B.

Wahlen der 7. Session der 14. Synode A. B.

117. Zl. PRÄS 02 b; 1370/2016 vom 8. Juni 2016

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Ing. Günter **Köber**, der bisherige stellvertretende weltliche Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Angelegenheiten, wurde auf der 7. Session der 14. Synode A. B. am 3. Juni 2016 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A. B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A. B.
--	--

118. Zl. SYN 03; 1371/2016 vom 8. Juni 2016

Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.

Auf der 7. Session der 14. Synode A. B. wurde am 3. Juni 2016 folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

Oberkirchenrat Ing. Günter **Köber** (statt bisher Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer)

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A. B.	Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht Schriftführer der Synode A. B.
--	--

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

119. Zl. SUP 03; 1256/2016 vom 1. Juni 2016

Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Kirche A. B. Oberösterreich hat in seiner Sitzung am 13. Feber 2016 den Termin für die Wahl der/des Superintendentin/Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich auf

**Samstag, den 19. November 2016,
mit Beginn um 9.30 Uhr**

festgesetzt. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung statt.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendenten Dr. Gerold Lehner am 14. Oktober 2017 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, in der Fassung ABl. 179/2012 und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt und endet am **22. September 2016**.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Oberösterreich werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens **22. September 2016** bei Bischof Dr. Michael Bünker einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Oberösterreich

Johannes Eichinger, Superintendentialkurator

120. Zl. S 15; 1389/2016 vom 10. Juni 2016

Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2016

Den Sakramentskurs 2016 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Dipl.-Päd. Berghöfer Andreas, 1230 Wien
Brombauer Ulrike, 8047 Graz
Buchner Claudia, 1100 Wien
Dorner M.A. Christine Karin, 5020 Salzburg
Flucher Walter, 8047 Graz
Foidl Elisabeth, 5161 Elixhausen

Mag. Gutternigg Richard, 4050 Traun
Mayrhofer Rudolf, 4532 Rohr
Miklauc-Lettkemann Alexandra, 9020 Klagenfurt
Sinkovc Walter, 1100 Wien
Dipl.-Ing. Taylor Joe W. Kojo, 1220 Wien
Wenger Monika, 1230 Wien
Zimmermann Veronika, 8786 Rottenmann

121. Zl. GD 245; 1205/2016 vom 23. Mai 2016

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Gemäß den Bestimmungen der KV wird hiermit die mit der Amtsführung verbundene Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zur Neubesetzung mit Dienstantritt am 1. September 2016 ausgeschrieben.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Die Pfarrgemeinde zählt 1590 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sechs Tochtergemeinden.

Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und an den Pflichtschulen wird von Pfarrern/Pfarrerinnen aus Nachbargemeinden und weiteren Religionslehrern/Religionslehrerinnen erteilt. Das Pflichtstundenausmaß für den Ortpfarrer/die Ortpfarrerin beträgt acht Stunden.

Die Stellen einer Gemeindepädagogin in Teilzeit und einer Sekretärin sind derzeit besetzt, diejenige eines Jugenddiakons/einer Jugenddiakonin in Teilzeit ist derzeit ausgeschrieben.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus der Kirchenverfassung und der Gemeindeordnung. Ein Team von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Gemeindegarbeit und Verwaltung erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindegarbeit. Darüberhinaus wird im Besonderen die Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk erwartet. Wir hoffen auf die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte, Zusammenarbeit mit den evangelischen Amtsbrüdern und -schwestern in der Region sowie die Präsenz im öffentlichen und kulturellen Leben vor Ort.

In Oberschützen befinden sich Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule) und zwei Gymnasien sowie eine Musikschule und ein Institut der Kunstuniversität Graz. Im Umkreis von zehn Kilometern befinden sich sämtliche weiteren matura-führenden Schultypen. Oberschützen bietet, gemessen an der Größe des Ortes, ein außergewöhnlich reichhaltiges kulturelles Angebot.

Gottesdienste sind regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Tochtergemeinden (zirka fünf Gottesdienste pro Tochtergemeinde und Jahr) zu feiern.

Im Pfarrhaus steht eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele,

Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei sowie Keller und Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 28. Juli 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Kurators Erik Barnstedt, zu richten. Dieser erteilt auch gerne weitere Auskünfte, Tel. 0660-680 82 11.

122. Zl. GD 296; 1313/2016 vom 6. Juni 2016

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird wegen Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Pfarrers zur Besetzung per 1. September 2016 ausgeschrieben.

Die Muttergemeinde Traun umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Traun sowie Teile von Leonding, Pasching und Hörsching mit 1704 Gemeindegliedern. Zur Pfarrgemeinde Traun gehört noch die Tochtergemeinde Haid mit einer eigenen besetzten Pfarrstelle und 595 Gemeindegliedern.

Zu den Kernaufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört das Gestalten und Feiern der regelmäßigen Gottesdienste, Amtshandlungen sowie seelsorgerliche Aufgaben in der Muttergemeinde Traun. Die Betreuung der Altenheime auf dem Gebiet der Muttergemeinde Traun erfolgt durch den Pfarrer/die Pfarrerin der Tochtergemeinde Haid, mit dem/der ein guter Kontakt gepflegt werden soll.

Zu den Aufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört ebenfalls die Abhaltung von Religionsunterricht im üblichen Regelstundenmaß.

Wir bieten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² im 1. Stock des Pfarrhauses mit Terrasse, Kellerabteil und Garage sowie die Nutzung des dazugehörigen Gartens. In diesem Garten befindet sich auch das Kirchengebäude. Ein Teil des Pfarrgartens dient für Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie kirchennahen Siebenbürger Vereinen, welche in unmittelbarer Nachbarschaft im Dachgeschoss des Zubaus, auch Räumlichkeiten als Vereinslokal benützen. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, Veranstaltungsräume sowie ein großer, moderner Gemeindesaal. Im Keller ist ein eigener Bereich für die Jugendarbeit eingerichtet.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen derzeit neben dem Presbyterium helfend zur Seite:

- eine halbtags arbeitende Kanzleikraft,
- ein Jugendreferent,
- vier Lektoren,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen für Kindergottesdienst und Jugendkreis,
- zwei Frauenkreise,
- Mitarbeiterteam und Musikteam für Familiengottesdienste,
- Chor, zwei Organistinnen, die aus Linz anreisen,

- eine Küster-Familie, die ebenfalls im 1. Stock des Pfarrhauses wohnt.

Wir freuen uns auf einen engagierten teamfähigen Pfarrer/eine engagierte teamfähige Pfarrerin, der/die

- gemeinsam mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am geistlichen Gemeindeaufbau weiterarbeitet,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Engagement fördert,
- die Arbeit mit Konfirmanden und deren Eltern fortführt und ausbaut,
- die Arbeit in den Gremien anleitet und unterstützend fördert,
- die bewährte Ökumene in der Stadt Traun und die Beziehungen zu den ansässigen kirchenverbundenen Vereinen weiter pflegt.

Die Stadt Traun mit zirka 24.000 Einwohnern liegt am südlichen Stadtrand von Linz.

Das Pfarrhaus befindet sich im Stadtzentrum im Nahbereich von Pflichtschulen und höheren Schulen. Die Infrastruktur (Arzt, Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Naherholung u. a.) ist sehr gut ausgebaut. Alle diese Einrichtungen sind in einigen Gehminuten zu erreichen.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Juli 2016 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun.

Möglichkeiten zu weiterer Information: www.evangelisch-traun.at bzw. Kontaktaufnahme:

Evangelisches Pfarramt A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, Tel. (07229) 725 81 bzw. 0699-18877480 E-Mail: ev.pfarramt.traun@aon.at.

Kurator Mag. Johann Böhm, Tel. 0650-2042527, E-Mail: boehm.bho@a1.net.

Kurator-Stellvertreter Kons. Dietmar Lindert, Tel. 0699-81100609, E-Mail: dietmar.lindert@traun.at

123. Zl. GD 114; 1318/2016 vom 6. Juni 2016

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung wird hiermit zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Hall umfasst die politischen Gemeinden Bad Hall, Adlwang, Pfarrkirchen, Waldneukirchen und Kremsmünster (teilw.), zu ihr zählen rund 650 Seelen.

Nach dem 2. Weltkrieg haben viele Siebenbürger in Bad Hall eine neue Heimat gefunden. 1968 wurde hier die Lukas-Kirche eingeweiht.

Heute ist Bad Hall eine Kurstadt mit zirka 5000 Einwohnern. Bad Hall hat einen hohen Lebenswert. Die eigenen Kulturangebote und die Nähe zu den Städten Steyr, Wels, Linz und den Bergen lassen nichts vermissen.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in unserem Pfarrhaus eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 110 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Vorräumen und Loggia (12 m²) zur Verfügung. Im Parterre befindet sich die Kanzlei. Eine große Garage ist vorhanden. Um die Kirche, das 2002 errichtete Gemeindezentrum, und dem Pfarrhaus befindet sich ein großer Garten.

Unser Pfarrer/unsere Pfarrerin soll den christlichen Glauben und unsere Gemeinde authentisch vertreten, aktiv und freundlich auf die Gemeindeglieder und das Umfeld zu gehen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll mit uns gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde gestalten.

Gottesdienste sind gemeinsam mit drei aktiven Lektoren wöchentlich in Bad Hall und in der Predigtstation Kremsmünster (zweimal im Monat) zu halten. Einmal im Monat findet ein alternativer Abend-Gottesdienst statt.

An den umliegenden Schulen (APS, AHS und BHS) zwischen Kremsmünster und Steyr ist Religionsunterricht im Ausmaß von vierzehn Wochenstunden zu erteilen.

Wir haben ein sehr aktives Gemeindeleben. Die Aufgabe in unserer Gemeinde wird es sein, den demografischen Schwund unserer Gemeindeglieder durch Integration von Zugezogenen und über Erreichen von Kirchenfernen auszugleichen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass das Mitarbeiter-Team geschult und ausgebaut wird.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. August 2016 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, z. H. Kurator Dipl.-Ing. Christian Wolbring, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall, Tel. 0676-88 68 05 11.

Unverbindliche Vorausfragen bzw. Vorgespräche sind jederzeit möglich.

124. Zl. P 1782; 1275/2016 vom 1. Juni 2016

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg

Mag. Christian Fliegenschnee wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg bestellt. Seine Bestellung ist auf Grund der Wahl gemäß der Gemeindeverbandsordnung der Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg erfolgt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

125. Zl. HB 01; 1276/2016 vom 1. Juni 2016

Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

5. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

am Donnerstag, 8. Dezember 2016, von 9:00 bis 18:00 Uhr

in 6700 Bludenz, Oberfeldweg 13 (Gemeindesaal Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz) ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H. B.

Motivenberichte

WAHLORDNUNG

Wahlordnung — Novelle 2016

Staatskirchenrechtliche Bedenken stehen der Erweiterung der österreichischen Staatsbürgerschaft, als Voraussetzung für das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin, um die Staatsbürgerschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht entgegen. Eine entsprechende Überprüfung dieser Frage betreffend die Funktion des Bischofs oder der Bischöfin sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin konnte in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden. Eine Wirksamkeit einer allfälligen Gesetzesänderung anlässlich der Generalsynode am 4. Juni 2016 mit dem Tag der Beschlussfassung ist im Hinblick auf das derzeit anhängige Wahlverfahren für den Superintendenten bzw. die Super-

intendentin der Superintendenz Niederösterreich, insbesondere im Hinblick auf das dort bereits abgeschlossene Nominierungsverfahren, ausgeschlossen.

MATRIKENORDNUNG

Matrikenordnung — Novelle 2016

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 eine Änderung der Matrikenordnung beschlossen, durch welche die Funktion der Taufzeugen abgeschafft wurde. Im Zuge dessen wurde der Begriff jedoch aus zwei Nebenbestimmungen nicht entfernt. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Kirchliche Mitteilungen



Die Evangelische Kirche H. B. trauert um

Mag.a. Sabine NEUMANN

die am 4. Juni 2016 in ihrem 74. Lebensjahr verstorben ist.

Sabine Neumann wurde am 16. Feber 1943 in Bad Warmbrunn/Schlesien geboren. Sie studierte evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Neuendettelsau und an der Universität Marburg an der Lahn. Danach wurde sie Lehrvikarin in Wien-Neubau.

Am 8. März 1968 heiratete sie Wolfram Neumann. Sabine und Wolfram Neumann waren das erste TheologInnen-Ehepaar, das 1970 in der Evangelischen Kirche in Österreich ordiniert wurde. Sabine Neumann hatte zwar zeitlebens keine Pfarrstelle inne, aber sie teilte sich die Arbeit mit ihrem Mann und engagierte sich intensiv in der Pfarrgemeindearbeit.

Weitere berufliche Stationen folgten: St. Ruprecht in Villach, Amstetten, Villach-Lind (Pfarrvikarin), Wiener Neustadt und schließlich ab 1982 Dornbirn.

Die aktive Religionslehrerin, theologische Expertin in der Ethikkommission des Krankenhauses Dornbirn, ausgebildete Krankenhauseelsorgerin und langjährige Mitarbeiterin als Notfallseelsorgerin im Krisen Interventions Team (KIT) engagierte sich besonders in der Palliativseelsorge und brachte sich als Mitarbeiterin in der Hospizbewegung der Caritas ein.

Für ihren Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen Landessuperintendent i. R. Pfarrer Mag. Wolfram Neumann und seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Mögen alle, die mit ihnen trauern, die Hoffnung tragen, die über den Tod hinaus am Wort Jesu festhält, der spricht: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid mutig, ich habe die Welt überwunden.“ (Joh. 16, 33)

Im Namen der Evangelischen Kirche H. B.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Mag. Michael Meyer
Oberkirchenrat



Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
gibt in tiefer Trauer bekannt, dass

Ursula FRISCHAUF-FREUDENBERG

Alt-Superintendentialkuratorin von Salzburg und Tirol, am 8. Juni 2016 im 87. Lebensjahr verstorben ist.

Als österreichweit erste Frau im Amt einer Superintendentialkuratorin hat sie die Superintendenz Salzburg und Tirol wesentlich geprägt, und auch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Akzente setzen können. Der Unternehmerin war die Sicherstellung der finanziellen Grundlage der Kirche ebenso wichtig, wie das wertschätzende Miteinander in der Kirche. Besonders die Vorbereitung und Ausbildung geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger war ihr ein großes Anliegen. Auch dem Ausbau guter ökumenischer Beziehungen galt ihr Engagement. Ihre mahnende und mutige Stimme, gepaart mit Respekt und Großherzigkeit war vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kirche eine wichtige Begleitung.

Seit 1960 wohnte die in Weinheim an der Bergstraße geborene Ursula Frischauf-Freudenberg in Gaicht in Tirol. Seit den frühen 70-er Jahren war sie Gemeindevertreterin und Presbyterin sowie Lektorin der Evangelischen Pfarrgemeinde Reutte in Tirol. Von 1981 bis 1993 bekleidete sie das Amt der Kuratorin dieser Pfarrgemeinde. 1989 wurde sie in den Superintendentialausschuss gewählt, 1992 erfolgte die Wahl zur Superintendentialkuratorin.

Sie nahm auch Funktionen in österreichweiten kirchlichen Gremien wahr, war Mitglied in der Synode A. B., in der Generalsynode, im Synodalausschuss A. B., im Nominierungsausschuss sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss. Von 1995 bis 2000 wirkte sie als Vizepräsidentin der Synode A. B. Auf ihre Initiative ging die Errichtung der Kommission für die Einstellungsgespräche für Vikarinnen und Vikare zurück, in die sie auch als Mitglied berufen wurde. Diese Einstellungsgespräche nahm sie sehr genau, glaubhaft verband sie ihren hohen Anspruch an die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Wertschätzung ihnen gegenüber.

Im Jahr 2003 legte sie aus gesundheitlichen Gründen alle kirchlichen Ämter zurück. Für ihr Engagement erhielt sie 2003 das Verdienstkreuz des Landes Tirol sowie 2004 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Die Evangelische Kirche A. B. dankt ihr für alles, was sie getan hat. Unsere Anteilnahme gilt den Söhnen und Enkelkindern.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Mag. Olivier Dantine
Superintendent

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dr. Eckart Fussenegger
Superintendentialkurator

(Zl. GD 004; 1454/2016 vom 21. Juni 2016)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

